



# Regierungsrat des Kantons Basel-Stadt

An den Grossen Rat

13.0334.01/12.5152.03

ED/P130334 / P125152  
Basel, 20. März 2013

Regierungsratsbeschluss  
vom 19. März 2013

## Ratschlag

**Änderung des Schulgesetzes vom 4. April 1929 (SG 410.100)  
betreffend Zulassungsbeschränkungen, Ausschluss vom  
Schuldienst, staatliche Schulsynode und weitere Anpassungen**

**sowie**

**Motion Martina Bernasconi und Konsorten zur Änderung des  
Schulgesetzes § 86 Aufgaben der Schulkommissionen  
(12.5152.01)**

## Inhaltsverzeichnis

<b>1. BEGEHREN UND ZUSAMMENFASSUNG .....</b>	<b>3</b>
<b>2. DIE ÄNDERUNGEN IM EINZELNEN .....</b>	<b>3</b>
2.1 ZULASSUNGSBESCHRÄNKUNG (§ 52A NEU) .....	3
2.2 AUSSCHLUSS VON LEHRPERSONEN VOM SCHULDIENTST (§ 93 ABS. 2 <sup>BIS</sup> NEU).....	4
2.3 UMBENENNUNG UND ÄNDERUNGEN BETREFFEND DIE STAATLICHE SCHULSYNODE SSS (§ 122 FF.) .....	4
2.4 SABBATICAL-URLAUB STATT ALTERSENTLASTUNG (§ 101 ABS. 6) .....	4
2.5 AUFHEBUNG DER FINANZIERUNGSBESTIMMUNG FÜR DEN MUSIKALISCHEN GRUNDKURS (§ 75 ABS. 4).....	5
2.6 DEFINITION DER BEGRIFFE LEHR- UND FACHPERSONEN (§§ 88 <sup>BIS</sup> NEU UND 88 <sup>TER</sup> NEU)..	6
2.7 OBLIGATORIUM FÜR DIE VON DER SCHULE ANGEORDNETEN AUSWÄRTIGEN SCHULANLÄSSE (§ 66) .....	6
2.8 ZENTRUM FÜR BRÜCKENANGEBOTE UND WIRTSCHAFTSMITTELSCHULE ALS WEITERFÜHRENDE BERUFSBILDENDE SCHULEN (§§ 2, 34, 41).....	7
<b>3. MOTION BERNASCONI UND KONSORTEN ZUR ÄNDERUNG DES SCHULGESETZES § 86 AUFGABEN DER SCHULKOMMISSIONEN .....</b>	<b>7</b>
<b>4. STELLUNGNAHME DES ERZIEHUNGSRATS.....</b>	<b>8</b>
<b>5. FINANZIELLE AUSWIRKUNGEN.....</b>	<b>8</b>
<b>6. VORTEST ZUR REGULIERUNGSFOLGENABSCHÄTZUNG .....</b>	<b>8</b>
<b>7. PRÜFUNG DURCH DAS FINANZDEPARTEMENT GEMÄSS § 8 FINANZHAUSHALTGESETZ .....</b>	<b>8</b>
<b>8. ANTRAG .....</b>	<b>9</b>

## 1. Begehren und Zusammenfassung

Das Schulgesetz soll in drei wesentlichen Bereichen angepasst werden:

- (1) Der Kanton soll die Möglichkeit haben, bei freiwilligen schulischen Zusatzangeboten, bei schulisch organisierten Grundbildungen, bei Bildungsgängen auf Niveau höhere Fachschule und bei den Weiterbildungsangeboten der weiterführenden berufsbildenden Schulen Zulassungsbeschränkungen vorzusehen.
- (2) Es soll auf Gesetzesebene die rechtliche Grundlage geschaffen werden, damit Lehrpersonen vom Schuldienst ausgeschlossen werden können.
- (3) Die staatliche Schulsynode soll in „Kantonale Schulkonferenz“ umbenannt und die Zusammensetzung des Vorstands angepasst werden.

Zusätzlich wird beantragt, dass die Lehrerinnen und Lehrer anstelle der gesetzlich geregelten Altersentlastung einen Sabbatical-Urlaub beziehen können, dass die Musikalischen Grundkurse in den obligatorischen Primarschulunterricht integriert, die Begriffe Fach- und Lehrperson präzisiert und die Namen von zwei Schulen angepasst werden.

## 2. Die Änderungen im Einzelnen

Der synoptischen Darstellung der Änderungen wurde ein Kommentar beigefügt, der die einzelnen Anträge erläutert.

### 2.1 Zulassungsbeschränkung (§ 52a neu)

Das Erziehungsdepartement soll die Möglichkeit erhalten, bei definierten Angeboten die Zulassung zu beschränken, in dem einerseits die maximale Zahl der Kursplätze (Numerus clausus) festgelegt und die Plätze mit Hilfe von Eignungsverfahren besetzt werden.

Zu den Angeboten, für die Zulassungsbeschränkungen erlassen werden können, sollen gehören:

- Freiwillige, einen Bildungs- oder Ausbildungsgang ergänzende, Zusatzangebote an den Volksschulen und den Weiterführenden Schulen wie Freiwahlfächer oder das Internationale Baccalaureate Diploma Programme (IB).
- Schulisch, also nicht dual organisierte berufliche Grundbildung: Im Fokus steht bei dieser Bestimmung die Wirtschaftsmittelschule. Das Bundesgesetz über die Berufsbildung vom 13. Dezember 2002 (SR 412.10) hat eine Neuorganisation des Handelsdiploms ausgelöst: An den Wirtschaftsmittelschulen wird nach einer dreijährigen schulischen Grundbildung und nach einem einjährigen Betriebspraktikum ein Eidgenössischer Fähigkeitsausweis (EFZ) und eine Berufsmaturität erworben. Art 15 Abs. 1 der eidgenössischen Berufsbildungsverordnung vom 19. November 2003 (SR 412.101) verlangt: „Die Anbieter einer schulisch organisierten Grundbildung sorgen für ein Angebot an Praktikumsplätzen, das der Zahl der Lernenden entspricht. Die Schule weist dies gegenüber der Aufsichtsbehörde nach.“ Da der Anbieter der schulisch organisierten Grundbildung – der Kanton – die Praktikumsplätze nicht selbst bereit stellen kann, sondern sich auf die Lehrbetriebe abstützt, muss er für diese spezielle Form der Grundbildung über die Möglichkeit einer Zulassungsbeschränkung verfügen.

- Die Berufsschulen führen neben der beruflichen Grundbildung auch Bildungsgänge auf Niveau höhere Fachschule und Weiterbildungen. Für diese Bildungsgänge gelten bereits heute Zulassungsbeschränkungen. Die verfügbaren Plätze werden aufgrund eines Eignungsverfahrens zugeteilt. Das Schulgesetz soll an diese Praxis angepasst werden.

Für die obligatorischen Fächer und Kurse aller Schulstufen und die Wahlpflichtfächer (z.B. Schwerpunktfächer der Gymnasien) sowie für die Bildungsgänge an den allgemeinbildenden weiterführenden Schulen, an der Schule für Brückenangebote und bei den dualen Berufsausbildungen soll auch in Zukunft kein Numerus clausus erlassen werden dürfen.

## **2.2 Ausschluss von Lehrpersonen vom Schuldienst (§ 93 Abs. 2<sup>bis</sup> neu)**

Mit Beschluss vom 16. Juni 2005 wurde die interkantonale Vereinbarung über die Anerkennung von Ausbildungsabschlüssen vom 18. Februar 1993 (SG 419.900) mit Art. 12<sup>bis</sup> Abs. 1 ergänzt, der festhält, dass die Schweizerische Konferenz der Kantonalen Erziehungsdirektoren EDK eine Liste über Lehrpersonen führt, denen im Rahmen eines kantonalen Entscheides die Unterrichtsberechtigung oder die Berufsausübungsbewilligung entzogen wurde. Weiter sind die Kantone aufgrund dieser Bestimmung verpflichtet, die Personendaten dem Generalsekretariat der EDK nach Rechtskraft des entsprechenden Entscheides mitzuteilen.

Mit der vorliegenden Schulgesetzänderung soll in Ausführung der interkantonalen Verpflichtung die Rechtsgrundlage für den Ausschluss von Lehrpersonen vom Schuldienst im Kanton Basel-Stadt geschaffen werden. Eine Lehrperson soll von der Departementsvorsteherin oder dem Departementsvorsteher vom staatlichen und privaten Schuldienst ausgeschlossen werden können, wenn sie ihre Berufspflichten schwer verletzt oder wenn ihre Vertrauenswürdigkeit in anderer Weise, insbesondere wegen Verurteilung zu einer Freiheits- oder Geldstrafe infolge eines Verbrechens oder Vergehens, schwer beeinträchtigt erscheint.

## **2.3 Umbenennung und Änderungen betreffend die staatliche Schulsynode SSS (§ 122 ff.)**

Jede Schule verfügt gemäss Schulgesetz über eine Schulkonferenz, der alle Lehr-, Fach- und Leitungspersonen angehören. Die staatliche Schulsynode SSS ist die Dachorganisation der lokalen Schulkonferenzen. Um diesen Zusammenhang deutlicher zu machen, soll die staatliche Schulsynode SSS in kantonale Schulkonferenz umbenannt werden. Der Vorstand soll in Zukunft aus den Vertretungen der Schulkonferenzen zusammengesetzt sein. Um zu verhindern, dass einzelne Berufsgruppen nicht repräsentiert oder stark untervertreten sind, soll der leitende Ausschuss die Möglichkeit haben, bis zu fünf Mitglieder zusätzlich in den Vorstand zu berufen. Die Geschäftsführung der kantonalen Schulkonferenz soll wie bisher durch den leitenden Ausschuss wahrgenommen werden.

Die Anpassungsvorschläge wurden mit der staatlichen Schulsynode abgesprochen und haben keine zusätzlichen Kosten zur Folge.

## **2.4 Sabbatical-Urlaub statt Altersentlastung (§ 101 Abs. 6)**

Gemäss § 101 Abs. 5 des Schulgesetzes ermässigen sich die Pflichtlektionen der Lehrpersonen ab dem 55. Altersjahr um zwei Lektionen bei einem Beschäftigungsgrad von 100 % und um eine Lektion bei einem Beschäftigungsgrad ab 50 %. Lehrpersonen sollen

neu auf diese so genannte Altersentlastung zu Gunsten eines bezahlten Urlaubs im Umfang von einem Semester verzichten können. Diese Alternative soll dann gewährt werden, wenn der Schulbetrieb es erlaubt. Der Sabbatical-Urlaub würde jenen Lehrpersonen zugute kommen, die sich nach langer Unterrichtstätigkeit von einer Auszeit eine bessere Auswirkung auf die berufliche Leistungsfähigkeit versprechen als von einer Altersentlastung. Je nach Schulstufe und Anstellungsgrad sind die Kosten für die Sabbatical-Alternative höher, gleich oder tiefer als jene für die Altersentlastung. Bei einer 100 %-Beschäftigung sind die Kosten für ein Sabbatical im Fall des Kindergartens gleich hoch wie für die Altersentlastung, auf allen anderen Stufen ist die Sabbatical-Lösung günstiger. Bei Teilzeitbeschäftigten sind die Sabbatical-Kosten höher als die Kosten für die Altersentlastung, sofern der Beschäftigungsgrad nahe bei 100 % liegt; sie sind tiefer, wenn der Beschäftigungsgrad nahe bei 50 % liegt.

Diese Massnahme führt nicht zu einer Kostensteigerung.

## **2.5 Aufhebung der Finanzierungsbestimmung für den Musikalischen Grundkurs (§ 75 Abs. 4)**

An der Primarschule wird nebst dem von der Primarlehrperson erteilten Musikunterricht der Musikalische Grundkurs MG (Musik und Bewegung) erteilt. Dieser umfasst in der 1. Klasse zwei Wochenlektionen und in den 2. bis 4. Klassen je eine Wochenlektion. Rechtliche Grundlage ist § 22 des Schulgesetzes: *„Die Unterrichtsfächer der Primarschule sind: Sprachen, Lesen, Rechnen, Heimatkunde, Schreiben, Zeichnen, Singen, Turnen, Handarbeit. Ferner werden fakultative Musikkurse durchgeführt.“* Mit „fakultative Musikkurse“ sind die Musikalischen Grundkurse gemeint. Diese sind demzufolge in rechtlicher Hinsicht heute kein Schulfach. Da die Musikalischen Grundkurse bisher nicht zum obligatorischen Unterricht gehören, übertrug das Erziehungsdepartement seine Durchführung der Musik Akademie Basel. Die spezifisch ausgebildeten ca. 60 Fachlehrpersonen (heute handelt es sich um eine von der Musik Akademie Basel angebotene Bachelor-Ausbildung „Musik und Bewegung“) sind Angestellte der Musik Akademie Basel. Der Unterricht wird im Unterschied zum Instrumentalunterricht der Musikschule nicht in den Räumlichkeiten der Musik Akademie erteilt. Vielmehr ist der Musikalische Grundkurs in den Stundenplan der Primarschulen integriert und findet auch dort statt. Das Erziehungsdepartement und die Gemeinden Riehen und Bettingen finanzieren die Kosten der Musikalischen Grundkurse. Rechtsgrundlage für diese Finanzierung ist § 75 Abs. 4 des Schulgesetzes: *„Der Staat trägt die Kosten, welche der Musik-Akademie der Stadt Basel aus der Durchführung der Musikkurse an der Primarschule entstehen.“*

Die Musikalischen Grundkurse sind für die musikalische Bildung im Kanton Basel-Stadt von grosser Bedeutung und sollen auch in der harmonisierten Volksschule nicht nur weiterhin in gleicher Qualität angeboten, sondern aufgewertet werden, indem sie ins obligatorische Angebot überführt werden.

Der Erziehungsrat hat auf der Grundlage des für Basel-Stadt ab 2015 verbindlichen Deutschschweizer Lehrplans 21 im Juni 2012 die Studentafel der harmonisierten Primarschule erlassen: Sie umfasst zwei Wochenlektionen Musik auf jeder der sechs Klassenstufen. Weiterhin hat der Erziehungsrat entschieden, dass auf allen sechs Klassenstufen von den zwei Musiklektionen je eine Lektion als „Fachunterricht Musik“ unterrichtet wird. Der Fachunterricht Musik soll die Tradition der Musikalischen Grundkurse in gleicher Qualität fortsetzen. Er wird also von heute fünf auf neu sechs Lektionen ausgedehnt. Der Fachunterricht Musik soll weiterhin von den heute an der Musik Akademie Basel angestellten Grund-

kurslehrpersonen erteilt werden sowie von ausgebildeten Musiklehrpersonen, die von der Orientierungsschule an die Primarschule wechseln werden. Der Fachunterricht Musik wird also vom Fakultativfach zum obligatorischen kantonalen Schulfach aufgewertet. Der oben erwähnte § 22 des Schulgesetzes, der den Musikalischen Grundkurs als fakultatives Angebot definiert, wird mit Blick auf das harmonisierte Schulsystem aufgehoben (bereits durch Grossratsbeschluss vom 19. Mai 2010 erfolgt, wirksam nach Einführung des Lehrplans 21 im Schuljahr 2015/16). Damit wechseln die Zuständigkeit und Verantwortung für die Erteilung des Fachunterrichts Musik von der Musik Akademie Basel zum Kanton und zu den Gemeinden. In diesem Zusammenhang soll auch die personalrechtliche Zuständigkeit für die Fachlehrpersonen Musik und Bewegung zum Kanton und zu den Gemeinden übergehen. Damit fallen die Kosten für den Fachunterricht Musik direkt beim Kanton und den Gemeinden an; Abs. 4 von § 75 muss aufgehoben werden. Die Umsetzung erfolgt kostenneutral, da Kanton und Gemeinden heute schon die Kosten für den Musikalischen Grundkurs tragen. Der Kanton und die Gemeinden werden sämtliche Fachlehrpersonen Musik und Bewegung übernehmen, ihnen erwächst kein Nachteil.

Gegen den Wechsel der Unterstellung von der Musik Akademie Basel zu den Schulleitungen wird eingewandt, die Qualität des Unterrichts könnte leiden. Der Regierungsrat schliesst diese Möglichkeit aus. Der Fachunterricht Musik soll nur von Lehrpersonen erteilt werden können, die über die erwähnte spezifische Ausbildung verfügen. Die Schulleitungen sollen verpflichtet werden, bei der Anstellung der Lehrpersonen, die dieses Fach unterrichten sollen, die Musik Akademie Basel beratend beizuziehen. Ausserdem soll die Zusammenarbeit der Musiklehrerinnen und Musiklehrer aller Stufen mit der Musik Akademie Basel im Bereich Beratung und Weiterbildung intensiviert werden. Die Musik Akademie Basel ist und bleibt das wichtigste Kompetenzzentrum für den Musikunterricht in unserem Kanton.

## **2.6 Definition der Begriffe Lehr- und Fachpersonen (§§ 88<sup>bis</sup> neu und 88<sup>ter</sup> neu)**

In den Schulen sind Lehrpersonen und Fachpersonen tätig. Mit der vorliegenden Änderung des Schulgesetzes soll zum einen festgehalten werden, dass als Lehrpersonen auch die schulischen Heilpädagoginnen und Heilpädagogen gelten. Zum anderen soll der Begriff Fachperson eingeführt werden. Fachpersonen sind für Logopädie, Psychomotorik, Tagesstrukturen, Unterrichtsassistenz oder die Mediothek zuständig. In der Folge werden im Schulgesetz auch all jene Bestimmungen angepasst, die nicht nur für die Lehrpersonen, sondern auch für die Fachpersonen gelten.

## **2.7 Obligatorium für die von der Schule angeordneten auswärtigen Schulanlässe (§ 66)**

§ 66 Abs 1 regelt die Verpflichtung der Schülerinnen und Schüler, am Unterricht in allen obligatorischen Fächern teilzunehmen. Diese Bestimmung wurde seit eh und je auch auf alle von der Schule angeordneten auswärtigen Schulanlässe wie Exkursionen, Schulausflüge, Sportlager und Schulkolonien angewandt. Die Verpflichtung, auch an diesen Anlässen teilzunehmen, wurde und wird von den Schülerinnen und Schülern sowie deren Eltern fast ausnahmslos und ganz selbstverständlich akzeptiert, gelten doch diese Veranstaltungen als pädagogisch und fachlich besonders wertvoll. In sehr wenigen Einzelfällen verlangen Eltern aus unterschiedlichen Gründen Dispensationen und verweisen darauf, dass das Schulgesetz diese Verpflichtung nicht explizit nennt. Da diese Veranstaltungen in besonderem Masse

geeignet sind, die Integrationsbemühungen zu unterstützen, ist es angezeigt, das bereits praktizierte Obligatorium auch rechtlich klar zu fassen.

## **2.8 Zentrum für Brückenangebote und Wirtschaftsmittelschule als weiterführende berufsbildende Schulen (§§ 2, 34, 41)**

Das Zentrum für Brückenangebote (bisher: Schule für Brückenangebote) und die Wirtschaftsmittelschule (heute Handelsmittelschule) sollen neu den berufsbildenden Schulen zugeordnet werden. Im Falle der Wirtschaftsmittelschule ist das ein Nachvollzug der in Kap. 2.1 erwähnten Bundesgesetzgebung. Die Brückenangebote haben ebenfalls ihre rechtliche Verankerung im Bundesgesetz über die Berufsbildung (Art. 12).

Ausserdem sollen die beiden Schulnamen geändert werden.

Die meisten Kantone, unter anderem auch der Kanton Basel-Landschaft, haben ihre Handelsmittelschulen umbenannt und verwenden den inhaltlich treffenderen und moderneren Begriff Wirtschaftsmittelschule. Auch im Kanton Basel-Stadt hat sich der neue Name schon eingebürgert. Mit dieser Anpassung verfügen wir über eine einheitliche bikantonale Nomenklatur.

Mit dem Begriff "Zentrum" für Brückenangebote wird zum einen ein Begriff aufgenommen, der in der Schweiz verbreitet ist. Zum andern löst der Begriff "Schule" das Missverständnis aus, es handle sich bei den Brückenangeboten um rein schulische Angebote. Dieser Eindruck ist falsch: Die meisten Brückenangebote umfassen nebst den schulischen Gefässen auch Praxiselemente, die auf die Dualität der Berufsbildung hinführen.

## **3. Motion Bernasconi und Konsorten zur Änderung des Schulgesetzes § 86 Aufgaben der Schulkommissionen**

Die Motion Bernasconi und Konsorten zur Änderung des Schulgesetzes § 86 Aufgaben der Schulkommissionen lautet wie folgt:

„Während im Rahmen der Revision des Schulgesetzes auf der Volksschulstufe Schulleitungen mit mehr Kompetenzen (Personalverantwortung) eingesetzt wurden und die Schulräte keine Personalentscheide treffen können, gibt es auf der Sekundarstufe II Schulkommissionen, deren Aufgaben im Schulgesetz § 86 beschrieben sind. Absatz 2 enthält im vierten alinea folgende Bestimmung: "Sie (die Schulkommissionen) kontrollieren durch regelmässige Schulbesuche die Amtsführung der Lehrpersonen." Dies widerspricht den Vorgaben für die Umsetzung der Leitungen der weiterführenden Schulen (vgl. Ordnung für die Schulleitungen der weiterführenden Schulen 411.360, § 3 Abs. 1 und 2, § 11). In dieser Verordnung wird die personelle und pädagogische Führung und damit auch die fachliche Qualifikation der Lehrpersonen den Schulleitungen zu übertragen. Es ist nicht einsichtig, weshalb auf der Volksschulstufe die Aufgaben der Qualifikation der Lehrpersonen den Laienbehörden entzogen wurde und gleichzeitig auf der Sekundarstufe II eben diese Funktion den Schulkommissionen zugeordnet wird. Sollten unter dem Begriff "Amtsführung" nur administrative Aufgaben gemeint sein, gilt es zu bedenken, dass die Abgrenzung zwischen administrativen und pädagogischen Belangen sehr unterschiedlich interpretierbar ist. Das Ziel dieser Motion ist es nicht, den Schulkommissionen Unterrichtsbesuche zu untersagen, aber § 86 muss so formuliert sein, dass Klarheit über die Kompetenzen besteht und die Aufgabe der Qualifikation der Lehrpersonen ausschliesslich der Schulleitung zugeordnet wird. Der Regierungsrat wird aufgefordert, dem Grosse Rat eine Änderung von § 86 des Schulgesetzes zu unterbreiten. Darin wird die Bestimmung "Sie (die Schulkommissionen) kontrollieren durch regelmässige Schulbesuche die Amtsführung der Lehrpersonen" z. B. ersetzt durch: "Sie machen sich im Rahmen von Unterrichtsbesuchen ein Bild vom Schulalltag."

Die Motionärin weist darauf hin, dass diese Bestimmung nicht mehr systemkonform ist. Es ist tatsächlich so, dass die Schulleitungen für die Qualifikation der Lehrpersonen zuständig sind. Sie führen Unterrichtsbesuche bei den Lehrpersonen durch und es finden regelmässig Mitarbeitendengespräche statt. Die Schulkommissionsmitglieder sollen die Schule besuchen, um sich einen Einblick in die Arbeit der Schule zu verschaffen. Diese Schulbesuche sollen jedoch nicht auf Unterrichtsbesuche beschränkt werden, sondern alle Anlässe einer Schule umfassen, das heisst also auch Elternabende, Schulkonferenzen, Abschlussfeiern und Schulfeste. In Anlehnung an § 79c Abs. 2 Ziff. 1 des Schulgesetzes betreffend die Schulräte wird die folgende neue Formulierung vorgeschlagen: *„Sie besuchen regelmässig die Schule (Unterricht, Elternabende, Schulkonferenzen, Schulanlässe) und verschaffen sich dadurch einen Einblick in die Arbeit der Schule. Rückmeldungen zu ihren Eindrücken richten sie an die Lehr- und/oder Fachperson und die Schulleitung.“*

Die bisher noch aufgeführte Kompetenz, an Elternabenden teilzunehmen, kann aufgrund der inhaltlichen Überschneidung mit der neuen Formulierung aufgehoben werden.

In Ergänzung zum Vorschlag der Motionärin sollen im Sinne einer Abgrenzung der Kompetenzen zwischen der Schulkommission und der Schulleitung die Aufgabe betreffend Kontrolle der Nebenbeschäftigung von Lehrpersonen aufgehoben und die Behandlung von Aufsichtsbeschwerden auf Beschwerden gegen die Schulleitungen eingegrenzt werden.

Die Motion wird mit diesen Änderungsvorschlägen vollumfänglich erfüllt und kann deshalb als erledigt abgeschrieben werden.

#### **4. Stellungnahme des Erziehungsrats**

Der Erziehungsrat hat die vorgesehene Schulgesetzänderung an seiner Sitzung vom 10. Dezember 2012 besprochen und ist mit den vorgeschlagenen Änderungen des Schulgesetzes einverstanden.

#### **5. Finanzielle Auswirkungen**

Die Änderung des Schulgesetzes hat keine finanziellen Auswirkungen.

#### **6. Vortest zur Regulierungsfolgenabschätzung**

Die vorgeschlagene Schulgesetzänderung betrifft nur die staatlichen Schulen. Unternehmen sind nicht betroffen. Aufgrund des Vortests ist keine Regulierungsfolgenabschätzung durchzuführen (siehe Beilage).

#### **7. Prüfung durch das Finanzdepartement gemäss § 8 Finanzhaushaltsgesetz**

Das Finanzdepartement hat den vorliegenden Bericht gemäss § 8 des Gesetzes über den kantonalen Finanzhaushalt (Finanzhaushaltsgesetz) vom 14. März 2012 geprüft.



## 8. Antrag

Gestützt auf unsere Ausführungen beantragen wir dem Grossen Rat den vorgelegten Beschlussentwurf anzunehmen und die Motion Martina Bernasconi und Konsorten § 86 Aufgaben der Schulkommissionen (P125152) als erledigt abzuschreiben.

Im Namen des Regierungsrates des Kantons Basel-Stadt



Dr. Guy Morin  
Präsident



Barbara Schüpbach-Guggenbühl  
Staatschreiberin

### Beilagen

- Beschlussentwurf
- Synoptische Darstellung der Änderung des Schulgesetzes
- Vortest zur Regulierungsfolgenabschätzung

## Schulgesetz

Änderung vom ....

Der Grosse Rat des Kantons Basel-Stadt, auf Antrag des Regierungsrates, beschliesst:

I.

Das Schulgesetz vom 4. April 1929 wird wie folgt geändert:

In Titel (I.1.)G. vor § 34 werden die Worte „die Schule“ durch die Worte „das Zentrum“ ersetzt.

In § 35 werden die Worte „Die Schule“ durch die Worte „Das Zentrum“ ersetzt.

In Titel (I.1.)I. vor § 41 und in § 41 wird das Wort „Handelsmittelschule“ durch das Wort „Wirtschaftsmittelschule“ ersetzt.

Es wird der folgende neue § 52a samt Titel eingefügt:

### **§ 52a. Zulassungsbeschränkungen**

<sup>1</sup> Wenn die Nachfrage nach Ausbildungsplätzen das Angebot übersteigt, kann das zuständige Departement die Zulassung beschränken:

- a) für freiwillige Zusatzangebote der Schulen;
- b) für schulisch organisierte Grundbildungen, sofern die Lehrbetriebe nicht genügend Praktikumsplätze zur Verfügung stellen;
- c) für die Bildungsgänge auf Niveau höhere Fachschule;
- d) für die Weiterbildungsangebote der weiterführenden berufsbildenden Schulen.

<sup>2</sup> Die zur Verfügung stehenden Plätze werden aufgrund eines Eignungsverfahrens zugeteilt.

In § 58 Abs. 4 werden nach den Worten „allgemeinbildenden Schulen“ die Worte „die Wirtschaftsmittelschule und das Zentrum für Brückenangebote“ eingefügt.

In § 61 Abs. 2 werden die Worte „allgemein bildenden Schulen“ durch die Worte „allgemeinbildenden Schulen, der Wirtschaftsmittelschule und dem Zentrum für Brückenangebote“ ersetzt.

In § 62 Abs. 1 werden die Worte „in die Maturitätsschulen, in die Fachmaturitätsschule, in die weiterführenden berufsbildenden Schulen und ausnahmsweise, wenn besondere Umstände vorliegen, in die Primarschule“ durch die Worte „und die weiterführenden Schulen sowie ausnahmsweise, wenn besondere Umstände vorliegen, in die Primarstufe“ ersetzt.

In § 66 Abs. 1 werden nach dem Wort „Fächern“ die Worte „und zur Teilnahme an den von der Schule angeordneten auswärtigen Schulanlässen“ eingefügt.

§ 66 Abs. 5 erhält die folgende neue Fassung:

<sup>5</sup> Eine Schülerin oder ein Schüler kann vom Unterricht, von einzelnen Unterrichtsfächern oder -stunden oder von auswärtigen Schulanlässen dispensiert werden. Der Regierungsrat regelt die Einzelheiten.

In § 74 Abs. 2 werden lit. a aufgehoben, in lit. b die Worte „Lernbeurteilung und Laufbahnentscheide“ durch die Worte „Beurteilung und Schullaufbahnentscheide“ und in lit. r die Worte „Staatliche Schulsynode“ durch die Worte „kantonale Schulkonferenz“ ersetzt.

In § 74 Abs. 2 wird die folgende neue lit. k<sup>bis</sup> eingefügt:  
k<sup>bis</sup>) den Religionsunterricht (§ 77 Abs. 3)

§ 75 Abs. 4 wird aufgehoben.

In § 76 wird das Wort „Lehrkräfte“ durch die Worte „der Lehr- und Fachpersonen“ ersetzt.

§ 79 Abs. 3 erhält die folgende neue Fassung:  
<sup>3</sup> Nicht mehr als die Hälfte dieser Mitglieder dürfen an einer öffentlichen oder privaten Schule tätig sein. Unter diese Beschränkung fallen auch Lehr- und Fachpersonen und Schulleitungen im Ruhestand.

In §§ 79 Abs. 8 und 79b Abs. 1 lit. c wird das Wort „Lehrpersonen“ durch die Worte „Lehr- und Fachpersonen“ ersetzt.

§ 79a Abs. 1 Satz 1 erhält folgende neue Fassung:  
<sup>1</sup> Jedem Schulstandort der Volksschule ist ein Schulrat zugeordnet.

In § 79c Abs. 2 Ziff. 1 wird das Wort „Lehrperson“ durch die Worte „Lehr- und/oder Fachperson“ ersetzt.

§ 80 Abs. 1 erhält die folgende neue Fassung:  
<sup>1</sup> Jedem Schulstandort der weiterführenden allgemeinbildenden Schulen, der Wirtschaftsmittelschule und dem Zentrum für Brückenangebote ist eine Schulkommission zugeordnet.

In § 85 Abs. 4 und 5 werden jeweils das Wort „Lehrerschaft“ durch die Worte „Lehr- und Fachpersonen“ ersetzt.

In § 86 Abs. 1 wird das Wort „Schulen“ durch das Wort „Schulstandorte“ ersetzt.

§ 86 Abs. 2 Ziff. 1, 5 und 8 erhalten folgende neue Fassung:  
1. Sie genehmigen Anstellungen von Lehr- und Fachpersonen (§§ 94 und 97<sup>bis</sup>).

5. Sie besuchen regelmässig die Schule (Unterricht, Elternabende, Schulkonferenzen, Schulanlässe) und verschaffen sich dadurch einen Einblick in die Arbeit der Schule. Rückmeldungen zu ihren Eindrücken richten sie an die Lehr- und/oder Fachperson und die Schulleitung.

8. Sie behandeln Aufsichtsbeschwerden gegen Schulleitungen.

§ 86 Abs. 2 Ziff. 7 und 9 werden aufgehoben.

§§ 87c und 88 samt Titel erhalten folgende neue Fassung:

**§ 87c. Schulleitungen für die Schulstandorte der Volksschule**

<sup>1</sup> Die unmittelbare Leitung der einzelnen, nach § 74a eingerichteten, Schulstandorte der Volksschule obliegt einer Schulleitung.

<sup>2</sup> An den Standorten der Primarstufe gibt es für die zugehörigen Kindergärten und die Primarschule eine gemeinsame Schulleitung.

<sup>3</sup> Die Schulleitung verfügt zur Erfüllung des Bildungs-, Erziehungs- und Betreuungsauftrags in pädagogischen, personellen, organisatorischen und finanziellen Bereichen über Teilautonomie.

<sup>4</sup> Die Volksschulleitung bzw. die zuständige Stelle der Gemeinden kann den einzelnen Schulleitungsmitgliedern neben der Leitung der Schule auch die Erteilung von Unterricht übertragen.

**§ 88. Schulleitungen für die Schulstandorte der weiterführenden allgemeinbildenden Schulen, der Wirtschaftsmittelschule und des Zentrums für Brückenangebote**

<sup>1</sup> Die unmittelbare Leitung der einzelnen, nach § 74a eingerichteten, Schulstandorte der weiterführenden allgemeinbildenden Schulen, der Wirtschaftsmittelschule und des Zentrums für Brückenangebote obliegt einer Schulleitung (Rektorat).

<sup>2</sup> Sie setzt sich aus Rektorinnen und Rektoren, Konrektorinnen und Konrektoren und allenfalls weiteren von den Rektorinnen und Rektoren bezeichneten Personen zusammen.

<sup>3</sup> Die Schulleitung verfügt zur Erfüllung des Bildungs-, Erziehungs- und Betreuungsauftrags in pädagogischen, personellen, organisatorischen und finanziellen Bereichen über Teilautonomie.

<sup>4</sup> Die Leitung der weiterführenden Schulen kann der Rektorin oder dem Rektor neben der Leitung der Schule auch die Erteilung von Unterricht übertragen.

Es werden die folgenden neuen §§ 88<sup>bis</sup> und 88<sup>ter</sup> eingefügt:

**§ 88<sup>bis</sup>. Lehrpersonen**

<sup>1</sup> Lehrpersonen sind Personen, die für den Regel- und Förderunterricht (Regellehrpersonen) oder für die Heilpädagogik (schulische Heilpädagoginnen und Heilpädagogen) zuständig sind.

**§ 88<sup>ter</sup>. Fachpersonen**

<sup>1</sup> Fachpersonen sind Personen, die für Logopädie, Psychomotorik, Tagesstrukturen, Unterrichtsassistenz oder die Mediothek zuständig sind.

In § 91 werden in Abs. 4 und 5 jeweils das Wort „Lehrpersonen“ durch die Worte „Lehr- und Fachpersonen“ und in Abs. 8 lit. c das Wort „Lehrperson“ durch die Worte „Lehr- oder Fachperson“ ersetzt.

In § 91a werden in Abs. 2 lit. c das Wort „Lehrpersonen“ durch die Worte „Lehr- und Fachpersonen“ und in Abs. 5 die Worte „allgemein bildenden Schulen“ durch die Worte „allgemeinbildenden Schulen, der Wirtschaftsmittelschule und des Zentrums für Brückenangebote“ ersetzt.

In Titel IV. vor § 92 wird das Wort „Lehrkräfte“ durch die Worte „Lehr- und Fachpersonen“ ersetzt.

In § 92 Abs. 1 werden in Satz 1 die Worte „und die Leitung der weiterführenden Schulen“ durch die Worte „die Leitung der weiterführenden Schulen und die Leitung Tagesstrukturen“ ersetzt und in Satz 2 nach dem Paragraf „97“ der Paragraf „97<sup>bis</sup>“ eingefügt.

Titel 2. vor § 93 und § 93 Abs. 2<sup>bis</sup> erhalten folgende neue Fassung:  
2. Lehrpersonen

<sup>2bis</sup> Die Departementsvorsteherin oder der Departementsvorsteher kann eine Lehrperson vom staatlichen und privaten Schuldienst ausschliessen, wenn sie ihre Berufspflichten schwer verletzt oder wenn ihre Vertrauenswürdigkeit in anderer Weise, insbesondere wegen Verurteilung zu einer Freiheits- oder Geldstrafe infolge eines Verbrechens oder Vergehens, schwer beeinträchtigt erscheint. Die Departementsvorsteherin oder der Departementsvorsteher meldet den Ausschluss vom Schuldienst der Schweizerischen Konferenz der kantonalen Erziehungsdirektoren (EDK) zur Aufnahme in die Liste über Lehrpersonen ohne Unterrichtsberechtigung.

In § 93 werden in Abs. 2 die Worte „allgemein bildenden“ aufgehoben und in Abs. 3 Satz 2 nach dem Wort „Volksschulleitung“ die Worte „für Versetzungen innerhalb der weiterführenden Schulen die Leitung der weiterführenden Schulen“ eingefügt.

In § 94 werden jeweils die Worte „allgemein bildenden“ bzw. „allgemeinbildenden“ aufgehoben.

Titel 3. vor § 96 wird aufgehoben.

In § 96 wird das Wort „Lehrkraft“ durch das Wort „Lehrperson“ ersetzt.

Es wird der folgende neue § 97<sup>bis</sup> samt Titel 3a. eingefügt:

3a. Fachpersonen

#### **§ 97<sup>bis</sup>.**

<sup>1</sup> Anstellungsbehörde für die Fachpersonen Logopädie, Psychomotorik, Unterrichtsassistenz, Mediothek und die Leitung Tagesstrukturen ist die Schulleitung, für die Mitarbeitenden der Tagesstrukturen die Leitung Tagesstrukturen.

<sup>2</sup> Die Anstellungen der Fachpersonen sind in der Volksschule von der Volksschulleitung und in den weiterführenden Schulen von der Schulkommission zu genehmigen.

<sup>3</sup> Massnahmen gemäss §§ 24 und 25 des Personalgesetzes sowie die Beendigung des Arbeitsverhältnisses gemäss §§ 30 Abs. 2, 32 und 33 des Personalgesetzes unterliegen in der Volksschule der Genehmigung durch die Volksschulleitung und in den weiterführenden Schulen der Genehmigung durch die Schulkommission.

<sup>4</sup> Das zuständige Departement hat das Recht, die an einer Schule angestellten Fachpersonen unter Belassung ihrer Besoldung ganz oder teilweise an eine andere Schule zu versetzen. Für Versetzungen innerhalb der Volksschule ist die Volksschulleitung, für Versetzungen innerhalb der weiterführenden Schulen die Leitung der weiterführenden Schulen zuständig.

In Titel 5. vor § 97b wird nach dem Wort „Schulleitungen“ die Worte „für die Schulstandorte“ eingefügt.

Der Titel 6. vor § 98 erhält die folgende neue Fassung:

6. Schulleitungen für die Schulstandorte der weiterführenden allgemeinbildenden Schulen, der Wirtschaftsmittelschule und des Zentrums für Brückenangebote

Der Titel 7. vor § 99 wird aufgehoben.

§§ 98 und 99 erhalten folgende neue Titel:

*Rektorinnen und Rektoren*

*Konrektorinnen und Konrektoren*

In § 101 Abs. 1 werden in Ziff. 4.1. das Wort „Schule“ durch das Wort „Zentrum“ ersetzt und in Ziff. 7.1. wird nach dem Wort „Berufsmaturitätsschulen“ in einer Klammer die Worte „inkl. Wirtschaftsmittelschule“ eingefügt.

In § 101 Abs. 5 werden die Worte „ab Schuljahr 2000/2001“ durch das Wort „und“ ersetzt.

Es wird der folgende neue § 101 Abs. 6 eingefügt:

<sup>6</sup> Die Schulleitung kann einer Lehrperson nach Vollendung des 55. Altersjahres einen bezahlten Urlaub im Umfang von einem Semester bewilligen, sofern es die schulorganisatorischen Möglichkeiten zulassen. Wenn der Urlaub bezogen wird, entfällt die Ermässigung der Pflichtlektionenzahl nach Abs. 5.

In § 111 werden die Worte „Lehrerinnen und Lehrer“ durch die Worte „Lehr- und Fachpersonen der vom Kanton geführten Schulen“ ersetzt.

In Titel V. vor § 113 und in § 113 Abs. 1 wird das Wort „Lehrkräftekonferenzen“ durch das Wort „Konferenzen“ ersetzt.

In § 114 werden in Abs. 1 das Wort „Synode“ durch die Worte „kantonalen Schulkonferenz“ und in Abs. 2 die Worte „im besondern auch Vorschriften, die den Pflichtenkreis der Lehrkräfte“ durch die Worte „im Besonderen auch Vorschriften, die den Pflichtenkreis der Lehr- und Fachpersonen“ ersetzt.

In § 117 werden die Worte „mit pädagogischem Auftrag angestellten Personen“ durch die Worte „angestellten Lehr- und Fachpersonen“ ersetzt.

Titel VI. vor § 122 und die §§ 122-125 und 127 erhalten folgende neue Fassung:

VI. Kantonale Schulkonferenz

**§ 122.**

<sup>1</sup> Mitglieder der kantonalen Schulkonferenz sind die Mitglieder der Schulkonferenzen.

<sup>2</sup> Mitglieder der Schulbehörden, pensionierte Schulleitungsmitglieder, Lehr- und Fachpersonen sowie Lehr- und Fachpersonen, die von einer privaten Institution angestellt sind, können mit beratender Stimme an den Gesamtkonferenzen (§ 127) teilnehmen.

<sup>3</sup> Der Besuch der Gesamtkonferenz kann vom Erziehungsdepartement je nach den Beratungsgegenständen für alle Mitglieder der kantonalen Schulkonferenz oder für die Mitglieder einzelner Schulkonferenzen obligatorisch erklärt werden.

### **§ 123.**

<sup>1</sup> Die kantonale Schulkonferenz behandelt Fragen der Erziehung und des Schulwesens, die ihr von den Schulbehörden zur Beratung zugewiesen worden sind oder deren Behandlung sie selbst, der leitende Ausschuss oder der Vorstand beschlossen hat.

### **§ 124. Leitender Ausschuss**

<sup>1</sup> Die Geschäfte der kantonalen Schulkonferenz werden vom leitenden Ausschuss geführt. Dieser setzt sich aus Personen mit folgenden Funktionen zusammen: Präsidium, Vizepräsidium, Sekretariat, Finanzen, Protokoll.

Der leitende Ausschuss wird von der Gesamtkonferenz in geheimer Abstimmung gewählt; wählbar sind unbefristet angestellte Lehr- und Fachpersonen.

<sup>2</sup> Die Amtsdauer des leitenden Ausschusses beträgt vier Jahre. Das Präsidium, das Vizepräsidium und die Mitglieder sind wieder wählbar.

<sup>3</sup> Die Wahlgeschäfte werden jeweils von der abtretenden Präsidentin oder dem abtretenden Präsidenten geleitet. Falls sich die Präsidentin oder der Präsident einer Wiederwahl stellt, werden die Wahlgeschäfte von einer Tagespräsidentin oder einem Tagespräsidenten geleitet.

<sup>4</sup> Der leitende Ausschuss bereitet die Geschäfte vor und behandelt alle ihm von den Behörden, der Gesamtkonferenz oder dem Vorstand überwiesenen oder von ihm selbst gestellten Fragen, auch diejenigen, die nach seinem Dafürhalten nicht von der kantonalen Schulkonferenz zu beraten sind, und erstattet die Berichte an die Behörden.

<sup>5</sup> Er bestimmt von Fall zu Fall eine Delegation, die der Behandlung dieser Fragen im Erziehungsrat mit beratender Stimme beiwohnt. Die Interessen der an der Behandlung der vorliegenden Frage hauptsächlich interessierten Schulstufen sollen dabei möglichst gewahrt werden.

### **§ 125. Vorstand**

<sup>1</sup> Alle wichtigen, die Organisation mehrerer oder aller Schulen betreffenden Fragen werden dem Vorstand zur Begutachtung vorgelegt.

<sup>2</sup> Der Vorstand setzt sich aus den Vertretungen der Schulkonferenzen zusammen.

<sup>3</sup> Die Vertretung der einzelnen Schulkonferenz wird durch deren Vorstand bestimmt.

<sup>4</sup> Der leitende Ausschuss kann höchstens fünf Schulkonferenzmitglieder als zusätzliche Mitglieder des Vorstands bestimmen, sofern einzelne Berufsgruppen, die den Schulkonferenzen angehören, im Vorstand nicht vertreten oder stark untervertreten sind.

### **§ 127. Gesamtkonferenzen**

<sup>1</sup> Die kantonale Schulkonferenz versammelt sich jährlich einmal zu einer ordentlichen Gesamtkonferenz. Ausserordentliche Gesamtkonferenzen finden statt:

1. wenn es der Erziehungsrat beschliesst;
2. wenn es der leitende Ausschuss und der Vorstand zur Behandlung dringlicher Geschäfte beschliessen;
3. wenn es 100 Mitglieder unter Angabe der zu behandelnden Geschäfte schriftlich verlangen.

<sup>2</sup> Im letzteren Fall hat die Gesamtkonferenz spätestens innerhalb Monatsfrist nach Stellung des Verlangens stattzufinden.

<sup>3</sup> Am Tag der ordentlichen Gesamtkonferenz wird kein Schulunterricht erteilt.

<sup>4</sup> Zur Abhaltung ausserordentlicher Gesamtkonferenzen kann der Schulunterricht nur mit Einwilligung der Vorsteherin bzw. des Vorstehers des Erziehungsdepartements eingestellt werden.

In § 128 wird das Wort „Synode“ durch die Worte „kantonalen Schulkonferenz“ ersetzt.

Der Titel vor § 140 erhält die folgende neue Fassung:  
Kinder- und Jugendgesundheitsdienst sowie Schulpsychologischer Dienst

In § 140 werden in Abs. 1 das Wort „Lehrpersonen“ durch die Worte „Lehr- und Fachpersonen“ ersetzt, in Abs. 4 lit. d die Worte „und der Gesuche um vorzeitige Entlassung aus Gesundheitsrücksichten“ aufgehoben und in Abs. 4 lit. e das Wort „Vormundschaftsbehörde“ durch die Worte „Kindes- und Erwachsenenschutzbehörde“ ersetzt.

§§ 141 und 142 haben die folgende neue Fassung:

**§ 141.**

<sup>1</sup> Die Lehr- und Fachpersonen sind verpflichtet, auf die körperliche Reinlichkeit und den Gesundheitszustand der ihnen anvertrauten Schülerinnen und Schüler zu achten und bei wahrgenommenen gesundheitlichen Beeinträchtigungen die Erziehungsberechtigten oder den Kinder- und Jugendgesundheitsdienst zu informieren.

**§ 142.**

<sup>1</sup> Wenn bei Lehr- und Fachpersonen oder Schülerinnen und Schülern die Gefahr einer Krankheitsübertragung besteht, dürfen sie die Schule nicht besuchen.

In § 143 wird das Wort „Erziehungsrat“ durch die Worte „Das zuständige Departement“ ersetzt.

§ 146 erhält die folgende neue Fassung:

**§ 146.**

<sup>1</sup> Die Schulleitung sowie die Lehr- und Fachpersonen sind verpflichtet, die Kindes- und Erwachsenenschutzbehörde zu benachrichtigen, wenn Missstände zu ihrer Kenntnis kommen, die ein Einschreiten zum Zwecke des Kindesschutzes oder der Jugendfürsorge erfordern.

*Wirksamkeit*

Die Änderungen von §§ 52a und 66 Abs. 1 und 5 werden sofort nach Eintritt der Rechtskraft wirksam.

Die Änderung von § 101 wird am 1. August 2013 wirksam.

Die Änderungen in Titel (1.1.)G. vor § 34 und in § 35 werden für die Schuljahre 2013/14 und 2014/15 am 12. August 2013 wirksam.

Die Änderung von § 75 wird am 1. August 2015 wirksam.

Die weiteren Änderungen werden auf Beginn des Schuljahres 2013/14 am 12. August 2013 wirksam.



## II. Änderung des Grossratsbeschlusses vom 19. Mai 2010

Der Grossratsbeschluss vom 19. Mai 2010 betreffend die Änderung des Schulgesetzes, publiziert am 22. Mai 2010, wird wie folgt geändert:

§ 2 erhält folgende neue Fassung:

### § 2.

<sup>1</sup> Es bestehen folgende staatliche Schulen und Kurse:

1. Die Volksschule
  - a) Schulen der Primarstufe, 1.-8. Schuljahr
  - b) Sekundarschulen, 9.–11. Schuljahr
  - c) Schulen für Kinder und Jugendliche mit besonderem Bildungsbedarf, die separativ geschult werden (Sonderschulen)
2. Die weiterführenden allgemeinbildenden Schulen:
  - a) die Gymnasien, 12.-15. Schuljahr
  - b) die Fachmaturitätsschule, 12.–14. Schuljahr
3. Die weiterführenden berufsbildenden Schulen und höheren Fachschulen
  - a) die Allgemeine Gewerbeschule Basel
  - b) die Berufsfachschule Basel
  - c) die Schule für Gestaltung Basel
  - d) das Bildungszentrum Gesundheit Basel
  - e) die Wirtschaftsmittelschule
  - f) das Zentrum für Brückenangebote
4. Kurse für die allgemeine und berufliche Weiterbildung

Titel (I.1.)G. vor § 34 erhält folgende neue Fassung:

(I.1.) G. Das Zentrum für Brückenangebote

§§ 41 und 67b erhalten folgende neue Fassung:

### § 41.

<sup>1</sup> Die Wirtschaftsmittelschule nimmt Schüler und Schülerinnen auf, welche die Sekundarschule durchlaufen haben und die entsprechenden Voraussetzungen erfüllen oder sich über die entsprechenden Kenntnisse ausweisen.

### § 67b. Klassengrössen

<sup>1</sup> Die Zahl der Schülerinnen und Schüler soll pro Klasse in der Regel folgende Zahl nicht übersteigen:

- a) Kindergarten 20
  - b) Primarschule 25
  - c) Sekundarschule
    - A-Zug mit allgemeinen Anforderungen 16
    - E-Zug mit erweiterten Anforderungen 23
    - P-Zug mit hohen Anforderungen 25
  - d) Weiterführende allgemeinbildende Schulen und Wirtschaftsmittelschule 25
- <sup>2</sup> Im Zentrum für Brückenangebote und in sonderschulischen Spezialangeboten richtet sich die Zahl der Schülerinnen und Schüler pro Klasse oder Angebot nach dem Bildungsbedarf.
- <sup>3</sup> Der Regierungsrat legt fest, in welchen Fällen die Klassengrössen ausnahmsweise überschritten werden dürfen.

### *Wirksamkeit*

Die Änderung von § 2 wird per Schuljahr 2013/14 am 12. August 2013 wirksam unter der Massgabe, dass für die Schülerinnen und Schüler mit den Schullaufbahnen nach § 1 lit. a und b der Übergangsverordnung Schulharmonisierung vom 31. Januar 2012 die bisherigen Bestimmungen wirksam bleiben.

Die Änderung des Titels (I.1.)G. vor § 34 wird auf Beginn des Schuljahres 2015/16 am 17. August 2015 wirksam.

Die Änderung von § 41 wird auf Beginn des Schuljahres 2018/19 am 13. August 2018 wirksam.

Die Änderung von § 67b wird auf Beginn des Schuljahres 2015/16 am 17. August 2015 wirksam, unter der Massgabe, dass für die Schülerinnen und Schüler der WBS die bisherigen Bestimmungen bis zum Ende des Schuljahres 2016/17 gültig bleiben.

### III. Schlussbestimmung

Diese Änderung ist zu publizieren. Sie unterliegt dem Referendum.

Sollte aufgrund eines allfällig erhobenen Referendums die Wirksamkeitstermine nach Ziff. I und II nicht eingehalten werden können, bestimmt im Falle der Annahme der Vorlage der Regierungsrat den Zeitpunkt der Wirksamkeit.

## Synoptische Darstellung der Änderung des Schulgesetzes vom 4. April 1929 (SG 410.100)

Aktueller Gesetzestext ( <i>die noch nicht wirksam gewordenen Bestimmungen sind kursiv dargestellt</i> )	Vorgeschlagene Änderung	Kommentar
<p>Einteilung  <b>§ 2.</b><sup>1</sup>  <sup>1</sup> Es bestehen folgende staatliche Schulen und Kurse:</p> <p>1. Die Volksschule</p> <p>a) <i>Schulen der Primarstufe, 1.-8. Schuljahr</i>  b) <i>Sekundarschulen, 9.–11. Schuljahr</i>  c) <i>Schulen für Kinder und Jugendliche mit besonderem Bildungsbedarf, die separativ geschult werden (Sonderschulen)</i></p> <p>2. Die weiterführenden <i>allgemeinbildenden</i> Schulen:</p> <p>a) die Schule für Brückenangebote, 12. Schuljahr  b) die Gymnasien, 12.-15. Schuljahr  c) die Handelsmittelschule, 12.–14. Schuljahr  d) die Fachmaturitätsschule, 12.–14. Schuljahr</p> <p>3. Die weiterführenden berufsbildenden Schulen und höheren Fachschulen</p> <p>a) die Allgemeine Gewerbeschule <i>Basel</i>, ab dem 12. Schuljahr  b) die Berufsfachschule <i>Basel</i>, ab dem 12. Schuljahr</p>	<p>Einteilung  § 2.  <sup>1</sup> Es bestehen folgende staatliche Schulen und Kurse:</p> <p>1. Die Volksschule</p> <p>a) <i>Schulen der Primarstufe, 1.-8. Schuljahr</i>  b) <i>Sekundarschulen, 9.–11. Schuljahr</i>  c) <i>Schulen für Kinder und Jugendliche mit besonderem Bildungsbedarf, die separativ geschult werden (Sonderschulen)</i></p> <p>2. Die weiterführenden <i>allgemeinbildenden</i> Schulen:</p> <p>a) (...)  b) die Gymnasien, 12.-15. Schuljahr  c) (...)  d) die Fachmaturitätsschule, 12.–14. Schuljahr</p> <p>3. Die weiterführenden berufsbildenden Schulen und höheren Fachschulen</p> <p>a) die Allgemeine Gewerbeschule <i>Basel</i> (...)  b) die Berufsfachschule <i>Basel</i> (...)</p>	<p>Ziff. 2:  Die Brückenangebote und die Wirtschaftsmittelschule gehören zu den berufsbildenden Schulen und sollen neu unter Ziff. 3 aufgeführt werden. In einzelnen Schulgesetzbestimmungen, in denen nur von den allgemeinbildenden Schulen gesprochen wird, müssen sie deshalb neu zusätzlich genannt werden (z.B. §§ 58 und 61).</p> <p>Ziff. 3:  Die Schuljahre sollen bei den berufsbildenden Schulen nicht mehr genannt werden, weil diese Angebote stärker eine Verbindung zu der Berufsbildung als zur Schule haben.</p> <p>lit. e: Die Handelsschule wird im Kanton Basel-Stadt Wirtschaftsmittelschule genannt.</p> <p>lit. f: Die bisherige „Schule für Brückenangebote“ soll neu „Zentrum für</p>

<sup>1</sup> wird per SJ 13/14 am 12. August 2013 wirksam unter der Massgabe, dass für die Schülerinnen und Schüler mit den Schullaufbahnen nach § 1 lit. a und b der Übergangsverordnung Schulharmonisierung vom 31. Januar 2012 die bisherigen Bestimmungen wirksam bleiben.

<sup>2</sup> wird per SJ 13/14 am 12. August 2013 wirksam.

<p>c) die Schule für Gestaltung <i>Basel, ab dem 12. Schuljahr</i>  d) <i>das Bildungszentrum Gesundheit Basel</i></p> <p>4. Kurse für die allgemeine und berufliche Weiterbildung  <sup>22</sup> (...)</p>	<p>c) die Schule für Gestaltung <i>Basel (...)</i>  d) <i>das Bildungszentrum Gesundheit Basel</i>  <b>e) die Wirtschaftsmittelschule</b>  <b>f) das Zentrum für Brückenangebote</b></p> <p>4. Kurse für die allgemeine und berufliche Weiterbildung  <sup>2</sup> (...)</p>	<p>Brückenangebote“ heissen. Diese Angebote richten sich an Absolventinnen und Absolventen der Volksschule, welche keine Anschlusslösung in der Berufsbildung finden. Wie in den übrigen Kantonen soll der Begriff „Schule“ für diese Angebote nicht mehr verwendet werden, da deren Aufgaben nicht nur schulischer Art sind, sondern in erster Linie der Vorbereitung auf und der Vermittlung in die Berufsbildung dienen. Die Brückenangebote verstehen sich denn auch weniger als Fortsetzung der allgemeinbildenden Volksschule, als vielmehr als Vorbereitung auf das duale Berufsbildungssystem. Entsprechend stark muss der Vermittlungsauftrag und der Praxisbezug sein.</p>
<p>(I.1.)G. Die (...)Schule für Brückenangebote  <b>§ 34.</b> (...)</p>	<p>(I.1.)G. <b>Das Zentrum</b> für Brückenangebote  § 34. (...)</p>	<p>Siehe Kommentar zu § 2 lit. f.</p>
<p><b>§ 35.</b>  <sup>1</sup> Die Schule für Brückenangebote führt ein freiwilliges 12. Schuljahr, das vertiefte Berufsvorbereitung und Allgemeinbildung, verbunden mit fachlicher Ausrichtung auf bestimmte Berufsfelder, ermöglicht.</p>	<p>§ 35.  <sup>1</sup> <b>Das Zentrum</b> für Brückenangebote führt ein freiwilliges 12. Schuljahr, das vertiefte Berufsvorbereitung und Allgemeinbildung, verbunden mit fachlicher Ausrichtung auf bestimmte Berufsfelder, ermöglicht.</p>	<p>Siehe Kommentar zu § 2 lit. f.</p>
<p>(I.1.)I. Die Handelsmittelschule  <b>§ 41.</b>  <sup>1</sup> Die Handelsmittelschule nimmt Schüler und Schülerinnen auf, welche die <i>Sekundarschule (...)</i> durchlaufen haben <i>und die entsprechenden Voraussetzungen erfüllen</i> oder sich über die entsprechenden Kenntnisse ausweisen.</p>	<p>(I.1.)I. Die <b>Wirtschaftsmittelschule</b>  § 41.  <sup>1</sup> Die <b>Wirtschaftsmittelschule</b> nimmt Schüler und Schülerinnen auf, welche die <i>Sekundarschule (...)</i> durchlaufen haben <i>und die entsprechenden Voraussetzungen erfüllen</i> oder sich über die entsprechenden Kenntnisse ausweisen.</p>	<p>Die Handelsmittelschule wird im Kanton Basel-Stadt Wirtschaftsmittelschule genannt.</p>
	<p><b>§ 52a. Zulassungsbeschränkungen</b></p>	

	<p><sup>1</sup> Wenn die Nachfrage nach Ausbildungsplätzen das Angebot übersteigt, kann das zuständige Departement die Zulassung beschränken:</p> <ul style="list-style-type: none"> <li>a) für freiwillige Zusatzangebote der Schulen;</li> <li>b) für schulisch organisierte Grundbildungen, sofern die Lehrbetriebe nicht genügend Praktikumsplätze zur Verfügung stellen;</li> <li>c) für die Bildungsgänge auf Niveau höhere Fachschule;</li> <li>d) für die Weiterbildungsangebote der weiterführenden berufsbildenden Schulen.</li> </ul> <p><sup>2</sup> Die zur Verfügung stehenden Plätze werden aufgrund eines Eignungsverfahrens zugeteilt.</p>	<p>Lit. a: Unter freiwilligen Zusatzangeboten sind Wahlkurse und Wahlfächer auf der obligatorischen und nachobligatorischen Stufe zu verstehen, die die Pflicht- und Wahlpflichtangebote ergänzen. Gemeint sind also z.B. Freiwahlfächer oder das International Baccalaureate Diploma Programme (IB). Für diese freiwilligen Zusatzangebote soll das Erziehungsdepartement die Möglichkeit haben, die Zulassung zu beschränken. Nicht gemeint sind z.B. Wahlpflichtfächer an der zukünftigen Sekundarschule, Schwerpunkt- und Ergänzungsfächer an den Gymnasien oder Brückenangebote.</p> <p>Lit. b: Das Bundesgesetz über die Berufsbildung vom 13. Dezember 2002 (SR 412.10) hat eine Neuorganisation des Handelsdiploms ausgelöst: An den Wirtschaftsmittelschulen wird nach einer dreijährigen schulischen Grundbildung und nach einem einjährigen Betriebspraktikum ein Eidgenössischer Fähigkeitsausweis (EFZ) und eine Berufsmaturität erworben. Art. 15 Abs. 1 der Eidgenössischen Berufsbildungsverordnung vom 19. November 2003 (SR 410.101) verlangt: „Die Anbieter einer schulisch organisierten Grundbildung sorgen für ein Angebot an Praktikumsplätzen, das der Zahl der Lernenden entspricht. Die Schule weist dies gegenüber der Aufsichtsbehörde nach.“. Da der Anbieter der schulisch organisierten Grundbildung – der Kanton – die Praktikumsplätze nicht selbst bereit stellen</p>
--	---	---

		<p>kann, sondern sich auf die Lehrbetriebe abstützt, muss er für diese spezielle Form der Grundbildung über die Möglichkeit einer Zulassungsbeschränkung verfügen.</p> <p>Lit. c und d: Die Berufsschulen führen neben der beruflichen Grundbildung auch Bildungsgänge auf Niveau höhere Fachschule und Weiterbildungen. Für diese Bildungsgänge gelten bereits heute Zulassungsbeschränkungen. Die verfügbaren Plätze werden aufgrund eines Eignungsverfahrens zugeteilt. Das Schulgesetz soll in diesem Punkt an die Praxis angepasst werden.</p>
<p><b>§ 58.</b> Aufnahme von Schülerinnen und Schülern mit Aufenthalt im Kanton  <sup>1</sup> Schülerinnen und Schüler mit Aufenthalt im Kanton, die von einer staatlichen Schule in eine andere wechseln wollen, die eine Privatschule besucht haben oder privat unterrichtet wurden und in eine staatliche Schule übertreten wollen oder die neu zugezogen sind, werden von der Schulleitung aufgenommen, wenn sie die erforderlichen Leistungen und Berechtigungen vorweisen können.  <sup>2</sup> Die Schulleitung kann die Schülerin oder den Schüler provisorisch aufnehmen.  <sup>3</sup> Die Schulleitung kann für die Aufnahme eine Aufnahmeprüfung anordnen.  <sup>4</sup> Die weiterführenden allgemeinbildenden</p>	<p><b>§ 58.</b> Aufnahme von Schülerinnen und Schülern mit Aufenthalt im Kanton  <sup>1</sup> Schülerinnen und Schüler mit Aufenthalt im Kanton, die von einer staatlichen Schule in eine andere wechseln wollen, die eine Privatschule besucht haben oder privat unterrichtet wurden und in eine staatliche Schule übertreten wollen oder die neu zugezogen sind, werden von der Schulleitung aufgenommen, wenn sie die erforderlichen Leistungen und Berechtigungen vorweisen können.  <sup>2</sup> Die Schulleitung kann die Schülerin oder den Schüler provisorisch aufnehmen.  <sup>3</sup> Die Schulleitung kann für die Aufnahme eine Aufnahmeprüfung anordnen.  <sup>4</sup> Die weiterführenden allgemeinbildenden</p>	

<p>Schulen sind nicht verpflichtet, Schülerinnen und Schüler aufzunehmen, die aus einer anderen Schule wegen grober Verstösse oder fortgesetzter Übertretung der Disziplinarvorschriften entlassen worden sind.</p>	<p>Schulen, <b>die Wirtschaftsmittelschule und das Zentrum für Brückenangebote</b> sind nicht verpflichtet, Schülerinnen und Schüler aufzunehmen, die aus einer anderen Schule wegen grober Verstösse oder fortgesetzter Übertretung der Disziplinarvorschriften entlassen worden sind.</p>	<p>Siehe Kommentar zu § 2 Abs. 1 Ziff. 2.</p>
<p><b>§ 61.</b>  <sup>1</sup> Schüler und Schülerinnen, die durch ihr Betragen, durch andauernde Widersetzlichkeit oder durch ihr sonstiges Verhalten den Unterricht oder die Mitschüler oder Mitschülerinnen gefährden, können aus der Schule ausgewiesen werden. Nicht mehr schulpflichtige Schüler und Schülerinnen können auch bei andauerndem Verstoss gegen das Absenzenreglement aus der Schule ausgewiesen werden. Bei unmündigen Schülern und Schülerinnen ist vor Erlass der Verfügung der Kindes- und Erwachsenenschutzbehörde Gelegenheit zur Vernehmlassung zu geben.  <sup>2</sup> Über die Ausweisung entscheiden in den vom Kanton geführten Schulen in der Volksschule die Volksschulleitung und in den weiterführenden allgemein bildenden Schulen die Schulkommission der Schule. In den von den Gemeinden geführten Schulen entscheidet die zuständige Stelle der Gemeinden. Gemeindeentscheide können nach den massgeblichen Bestimmungen des Gemeinderechts angefochten werden.  <sup>3</sup> In dringenden Fällen ist die Schulleitung berechtigt, vorsorglich von sich aus die</p>	<p><b>§ 61.</b>  <sup>1</sup> Schüler und Schülerinnen, die durch ihr Betragen, durch andauernde Widersetzlichkeit oder durch ihr sonstiges Verhalten den Unterricht oder die Mitschüler oder Mitschülerinnen gefährden, können aus der Schule ausgewiesen werden. Nicht mehr schulpflichtige Schüler und Schülerinnen können auch bei andauerndem Verstoss gegen das Absenzenreglement aus der Schule ausgewiesen werden. Bei unmündigen Schülern und Schülerinnen ist vor Erlass der Verfügung der Kindes- und Erwachsenenschutzbehörde Gelegenheit zur Vernehmlassung zu geben.  <sup>2</sup> Über die Ausweisung entscheiden in den vom Kanton geführten Schulen in der Volksschule die Volksschulleitung und in den weiterführenden allgemein bildenden Schulen, <b>der Wirtschaftsmittelschule und dem Zentrum für Brückenangebote</b> die Schulkommission der Schule. In den von den Gemeinden geführten Schulen entscheidet die zuständige Stelle der Gemeinden. Gemeindeentscheide können nach den massgeblichen Bestimmungen des Gemeinderechts angefochten werden.</p>	<p>Siehe Kommentar zu § 2 Abs. 1 Ziff. 2.</p>

<p>auszuweisende Schülerin oder den auszuweisenden Schüler, unter schriftlicher Meldung an die Kindes- und Erwachsenenschutzbehörde und die Volksschulleitung bzw. die Schulkommission bzw. die zuständige Stelle der Gemeinden, vorläufig vom Schulbesuch auszuschliessen.</p>	<p><sup>3</sup> In dringenden Fällen ist die Schulleitung berechtigt, vorsorglich von sich aus die auszuweisende Schülerin oder den auszuweisenden Schüler, unter schriftlicher Meldung an die Kindes- und Erwachsenenschutzbehörde und die Volksschulleitung bzw. die Schulkommission bzw. die zuständige Stelle der Gemeinden, vorläufig vom Schulbesuch auszuschliessen.</p>	
<p><b>§ 62.</b> Aufnahme von Schülerinnen und Schülern ohne Aufenthalt im Kanton  <sup>1</sup> Schülerinnen und Schüler, die nicht Aufenthalt im Kanton haben, können die Aufnahme in die staatlichen Schulen nicht beanspruchen. Die Schulleitung kann sie aber in die Sekundarschule, in die Maturitätsschulen, in die Fachmaturitätsschule, in die weiterführenden berufsbildenden Schulen und ausnahmsweise, wenn besondere Umstände vorliegen, in die Primarschule aufnehmen, wenn an ihrem Wohnort oder in dessen Nähe eine entsprechende Schule nicht vorhanden ist oder sonstige zwingende Gründe dafür sprechen, wenn sie die erforderlichen Leistungen und Berechtigungen vorweisen können und wenn nicht infolge ihrer Aufnahme eine Vermehrung der Klassen nötig wird.  <sup>2</sup> Die Schülerin oder der Schüler kann provisorisch aufgenommen werden.  <sup>3</sup> Es kann eine Aufnahmeprüfung angeordnet werden.  <sup>4</sup> Vorbehalten bleibt die Möglichkeit</p>	<p><b>§ 62.</b> Aufnahme von Schülerinnen und Schülern ohne Aufenthalt im Kanton  <sup>1</sup> Schülerinnen und Schüler, die nicht Aufenthalt im Kanton haben, können die Aufnahme in die staatlichen Schulen nicht beanspruchen. Die Schulleitung kann sie aber in die Sekundarschule <b>und die weiterführenden Schulen sowie</b> ausnahmsweise, wenn besondere Umstände vorliegen, in die <b>Primarstufe</b> aufnehmen, wenn an ihrem Wohnort oder in dessen Nähe eine entsprechende Schule nicht vorhanden ist oder sonstige zwingende Gründe dafür sprechen, wenn sie die erforderlichen Leistungen und Berechtigungen vorweisen können und wenn nicht infolge ihrer Aufnahme eine Vermehrung der Klassen nötig wird.  <sup>2</sup> Die Schülerin oder der Schüler kann provisorisch aufgenommen werden.  <sup>3</sup> Es kann eine Aufnahmeprüfung angeordnet werden.  <sup>4</sup> Vorbehalten bleibt die Möglichkeit besonderer Vereinbarungen mit andern Kantonen oder Gemeinden.</p>	<p>In der bisherigen Formulierung waren die Brückenangebote und die Wirtschaftsmittelschule nicht genannt. Die Regelung gilt aber für alle weiterführenden Schulen. Zudem besteht vorliegend keine Regelung für den Kindergarten. Für diesen müssen aber betreffend die Aufnahme von Schülerinnen und Schülern ohne Aufenthalt im Kanton die gleichen Bestimmungen gelten wie für die Primarschule. Da mit der Schulharmonisierung der Kindergarten und die Primarschule mit dem Begriff Primarstufe zusammengefasst werden, soll vorliegend dieser Begriff verwendet werden.</p>



<p>besonderer Vereinbarungen mit andern Kantonen oder Gemeinden.</p>		
<p><b>§ 66.</b>  <sup>1</sup> Die Schülerinnen und Schüler sind zur Teilnahme am Unterricht in allen obligatorischen Fächern verpflichtet.  <sup>2</sup> Verstärkte Massnahmen sind Teil des obligatorischen Unterrichts.  <sup>3</sup> Eine Schülerin oder ein Schüler kann zu zusätzlichem Unterricht verpflichtet werden, wenn es für das schulische Fortkommen notwendig ist. Dabei muss der Anspruch der Schülerin oder des Schülers auf ausreichend Freizeit berücksichtigt werden.  <sup>4</sup> Eine Schülerin oder ein Schüler kann zur Teilnahme an Förderangeboten verpflichtet werden, wenn es für das schulische Fortkommen notwendig ist. Die Förderangebote sind, wenn immer möglich, in den Regelunterricht zu integrieren.  <sup>5</sup> Eine Schülerin oder ein Schüler kann vom Unterricht oder von einzelnen Unterrichtsfächern oder -stunden dispensiert werden.  <sup>6</sup> Die Schulleitung entscheidet auf Antrag des Lehrpersonenteams oder auf Antrag der Erziehungsberechtigten.</p>	<p><b>§ 66.</b>  <sup>1</sup> Die Schülerinnen und Schüler sind zur Teilnahme am Unterricht in allen obligatorischen Fächern <b>und zur Teilnahme an den von der Schule angeordneten auswärtigen Schulanlässen</b> verpflichtet.  <sup>2</sup> Verstärkte Massnahmen sind Teil des obligatorischen Unterrichts.  <sup>3</sup> Eine Schülerin oder ein Schüler kann zu zusätzlichem Unterricht verpflichtet werden, wenn es für das schulische Fortkommen notwendig ist. Dabei muss der Anspruch der Schülerin oder des Schülers auf ausreichend Freizeit berücksichtigt werden.  <sup>4</sup> Eine Schülerin oder ein Schüler kann zur Teilnahme an Förderangeboten verpflichtet werden, wenn es für das schulische Fortkommen notwendig ist. Die Förderangebote sind, wenn immer möglich, in den Regelunterricht zu integrieren.  <sup>5</sup> Eine Schülerin oder ein Schüler kann vom Unterricht, (...) von einzelnen Unterrichtsfächern oder -stunden <b>oder von auswärtigen Schulanlässen</b> dispensiert werden. <b>Der Regierungsrat regelt die Einzelheiten.</b>  <sup>6</sup> Die Schulleitung entscheidet auf Antrag des Lehrpersonenteams oder auf Antrag der Erziehungsberechtigten.</p>	<p>Abs. 1 und 5:  Es soll auf der Ebene des Schulgesetzes festgehalten werden, dass die Teilnahme an den von der Schule angeordneten auswärtigen Schulanlässen verpflichtend ist (bislang wird es in § 42 der Schulordnung festgehalten). Zu den auswärtigen Schulanlässen gehören Schulexkursionen, Schulausflüge, Schulsportlager, Schulprojektwochen, Schulkolonien, Austausch mit fremdsprachigen Klassen, Praktika und Schulabschlussreisen.</p> <p>Abs. 5:  Mit der Ergänzung, dass der Regierungsrat die Einzelheiten regeln soll, soll an dieser Stelle verdeutlicht werden, dass es zu den Dispensationen ausführende Bestimmungen gibt, die insbesondere regeln, unter welchen Voraussetzungen Dispensationen erfolgen können. Derzeit sind entsprechende Bestimmungen in der Schulordnung zu finden. Diese werden aber in den nächsten beiden Jahren aufgehoben und durch eine Verordnung über Absenzen und Dispensationen ersetzt.</p>
<p><b>§ 67b. Klassengrössen</b>  <sup>1</sup> Die Zahl der Schülerinnen und Schüler soll</p>	<p><b>§ 67b. Klassengrössen</b>  <sup>1</sup> Die Zahl der Schülerinnen und Schüler soll</p>	

<p>pro Klasse in der Regel folgende Zahl nicht übersteigen:</p> <p>a) Kindergarten 20 b) Primarschule 25 c) Sekundarschule</p> <ul style="list-style-type: none"> <li>- A-Zug mit allgemeinen Anforderungen 16</li> <li>- E-Zug mit erweiterten Anforderungen 23</li> <li>- P-Zug mit hohen Anforderungen 25</li> </ul> <p>d) Weiterführende allgemeinbildende Schulen 25</p> <p><sup>2</sup> In der Schule für Brückenangebote und in sonderschulischen Spezialangeboten richtet sich die Zahl der Schülerinnen und Schüler pro Klasse oder Angebot nach dem Bildungsbedarf.</p> <p><sup>3</sup> Der Regierungsrat legt fest, in welchen Fällen die Klassengrößen ausnahmsweise überschritten werden dürfen.</p>	<p>pro Klasse in der Regel folgende Zahl nicht übersteigen:</p> <p>a) Kindergarten 20 b) Primarschule 25 c) Sekundarschule</p> <ul style="list-style-type: none"> <li>- A-Zug mit allgemeinen Anforderungen 16</li> <li>- E-Zug mit erweiterten Anforderungen 23</li> <li>- P-Zug mit hohen Anforderungen 25</li> </ul> <p>d) Weiterführende allgemeinbildende Schulen <b>und Wirtschaftsmittelschule</b> 25</p> <p><sup>2</sup> <b>Im Zentrum</b> für Brückenangebote und in sonderschulischen Spezialangeboten richtet sich die Zahl der Schülerinnen und Schüler pro Klasse oder Angebot nach dem Bildungsbedarf.</p> <p><sup>3</sup> Der Regierungsrat legt fest, in welchen Fällen die Klassengrößen ausnahmsweise überschritten werden dürfen.</p>	<p>Siehe Kommentar zu § 2 Abs. 1 Ziff. 2.</p>
<p><b>§ 74. Verordnungen</b></p> <p><sup>1</sup> Der Regierungsrat erlässt auf Antrag des Erziehungsrats die zur Ausführung des Schulgesetzes erforderlichen Verordnungen.</p> <p><sup>2</sup> Er erlässt insbesondere Bestimmungen über</p> <ul style="list-style-type: none"> <li>a) die Aufnahme in die Schulen und die Entlassung aus ihnen</li> <li>b) die Lernbeurteilungen und Laufbahnentscheide</li> <li>c) das Absenzenwesen und die Dispensationen</li> <li>d) die Disziplinarmaßnahmen</li> <li>e) die Lehrpersonen</li> <li>f) das Bildungszentrum Gesundheit Basel (§ 52)</li> <li>g) die Förderangebote, verstärkten Massnahmen und Fördermassnahmen vor der</li> </ul>	<p><b>§ 74. Verordnungen</b></p> <p><sup>1</sup> Der Regierungsrat erlässt auf Antrag des Erziehungsrats die zur Ausführung des Schulgesetzes erforderlichen Verordnungen.</p> <p><sup>2</sup> Er erlässt insbesondere Bestimmungen über</p> <ul style="list-style-type: none"> <li>a) (...)</li> <li>b) die <b>Beurteilungen</b> und <b>Schullaufbahnentscheide</b></li> <li>c) das Absenzenwesen und die Dispensationen</li> <li>d) die Disziplinarmaßnahmen</li> <li>e) die Lehrpersonen</li> <li>f) das Bildungszentrum Gesundheit Basel (§ 52)</li> <li>g) die Förderangebote, verstärkten Massnahmen und Fördermassnahmen vor der Einschulung (§§ 63b, 64 und 64a)</li> </ul>	<p>Die Aufnahme und die Entlassung aus den Schulen sind Schullaufbahnentscheide nach § 74 Abs. 2 lit. b.</p>

<p>Einschulung (§§ 63b, 64 und 64a)  h) die Unterrichtslektionen (§ 67a)  i) die Klassengrössen (§ 67b)  j) die Tagesstrukturen (§§ 73 und 75 Abs. 5)  k) die Abgabe der Lehrmittel und Verbrauchsmaterialien (§ 75 Abs. 3)  l) die Schulräte (§ 79a)  m) die Schulkommissionen (§ 80 ff.)  n) die Volksschulleitung (§ 87a)  o) die Schulleitungen (§§ 87c und 88)  p) die Kooperation zwischen Schule und Erziehungsberechtigten (§§ 91 und 91a)  q) die Schulkonferenzen (§§ 117 und 118)  r) die Staatliche Schulsynode (§§ 124 ff.)  s) den Schulpsychologische Dienst (§ 140 Abs. 3)</p>	<p>h) die Unterrichtslektionen (§ 67a)  i) die Klassengrössen (§ 67b)  j) die Tagesstrukturen (§§ 73 und 75 Abs. 5)  k) die Abgabe der Lehrmittel und Verbrauchsmaterialien (§ 75 Abs. 3)  <b>k<sup>bis</sup>) den Religionsunterricht (§ 77 Abs. 3)</b>  l) die Schulräte (§ 79a)  m) die Schulkommissionen (§ 80 ff.)  n) die Volksschulleitung (§ 87a)  o) die Schulleitungen (§§ 87c und 88)  p) die Kooperation zwischen Schule und Erziehungsberechtigten (§§ 91 und 91a)  q) die Schulkonferenzen (§§ 117 und 118)  r) die <b>kantonale Schulkonferenz</b> (§§ 124 ff.)  s) den Schulpsychologische Dienst (§ 140 Abs. 3)</p>	<p>In § 77 Abs. 3 ist vorgesehen, dass der Regierungsrat eine Verordnung über den Religionsunterricht erlässt. Der Vollständigkeit halber soll die Verordnung auch in dieser Aufzählung aufgeführt sein.</p> <p>Neu soll die staatliche Schulsynode kantonale Schulkonferenz heissen (siehe auch Kommentar zu § 122 ff.).</p>
<p><b>§ 75. Kosten des Schulwesens</b>  <sup>1</sup> Der Unterricht an den in diesem Gesetz genannten öffentlichen Schulen ist grundsätzlich unentgeltlich. Vorbehalten bleiben besondere Bestimmungen über den Besuch der weiterführenden berufsbildenden Schulen.  <sup>2</sup> Die Lehrmittel, einschliesslich Schreib-, Zeichen- und Handarbeitsmaterial, werden in den öffentlichen Schulen während der Dauer der Schulpflicht grundsätzlich unentgeltlich verabfolgt.  <sup>3</sup> <i>Der Regierungsrat regelt die Abgabe der Lehrmittel und Verbrauchsmaterialien.</i>  <sup>4</sup> Der Staat trägt die Kosten, welche der Musik-Akademie der Stadt Basel aus der Durchführung der Musikkurse an der Primarschule entstehen.</p>	<p><b>§ 75. Kosten des Schulwesens</b>  <sup>1</sup> Der Unterricht an den in diesem Gesetz genannten öffentlichen Schulen ist grundsätzlich unentgeltlich. Vorbehalten bleiben besondere Bestimmungen über den Besuch der weiterführenden berufsbildenden Schulen.  <sup>2</sup> Die Lehrmittel, einschliesslich Schreib-, Zeichen- und Handarbeitsmaterial, werden in den öffentlichen Schulen während der Dauer der Schulpflicht grundsätzlich unentgeltlich verabfolgt.  <sup>3</sup> <i>Der Regierungsrat regelt die Abgabe der Lehrmittel und Verbrauchsmaterialien.</i>  <sup>4</sup> (...) <sup>5</sup> Die Erziehungsberechtigten beteiligen sich entsprechend ihrer finanziellen Leistungskraft an den Kosten für die Tagesstrukturen. Der</p>	<p>Mit der Einführung des Lehrplans 21 im Schuljahr 2015/16 werden die durch die Musik Akademie Basel durchgeführten musikalischen Grundkurse durch das von der Schule zu unterrichtende Fach Musik abgelöst. Die bereits vom Grossen Rat beschlossene Aufhebung von § 22 (inkl. der Nennung der fakultativen Musikkurse) und der neue § 68 Abs. 3 (Aufzählung der Fachbereiche der Volksschule) werden auf diesen Zeitpunkt wirksam erklärt. Auf diesen Zeitpunkt werden auch die von der Musik Akademie Basel angestellten Lehrpersonen durch die Schulleitungen angestellt werden. § 75 Abs. 4 soll deshalb aufgehoben werden. Die Kosten werden direkt beim Staat anfallen. (vgl. auch die ausführliche Be-</p>

<p><sup>5</sup> Die Erziehungsberechtigten beteiligen sich entsprechend ihrer finanziellen Leistungskraft an den Kosten für die Tagesstrukturen. Der Regierungsrat legt in einer Verordnung die Höhe und die Berechnungsmodalitäten der Beiträge fest.</p>	<p>Regierungsrat legt in einer Verordnung die Höhe und die Berechnungsmodalitäten der Beiträge fest.</p>	<p>gründung im Ratschlag)</p>
<p><b>§ 76.</b>  <sup>1</sup> Der Staat trägt innerhalb der zur Verfügung stehenden Kredite die gesamten Kosten des Schulwesens, soweit sie nach den Erlassen und Beschlüssen der zuständigen Behörden von der Schule bestritten werden sollen (Erstellung, Unterhalt und Ausstattung, Reinigung, Heizung und Beleuchtung sämtlicher Schulgebäude, Besoldungen der Mitglieder der Schulleitungen und Lehrkräfte, der Schulangestellten ohne Lehrfunktion, der Schulhauswartinnen und Schulhauswarte und des Hilfspersonals, Anschaffung und Unterhalt der erforderlichen allgemeinen Lehrmittel, einschliesslich Schreib-, Zeichen- und Handarbeitsmaterialien, Unterhalt der Lehrerinnen- und Lehrer- und Schülerinnen- und Schülerbibliotheken bzw. Mediatheken, sowie sonstige Bedürfnisse der Schule).  <sup>2</sup> Der Erziehungsrat kann den Schulen gestatten, von den Schülerinnen und Schülern Beiträge an die Anschaffung, den Unterhalt und die Vermehrung der Schülerinnen- und Schülerbibliotheken bzw. Mediatheken zu erheben.</p>	<p><b>§ 76.</b>  <sup>1</sup> Der Staat trägt innerhalb der zur Verfügung stehenden Kredite die gesamten Kosten des Schulwesens, soweit sie nach den Erlassen und Beschlüssen der zuständigen Behörden von der Schule bestritten werden sollen (Erstellung, Unterhalt und Ausstattung, Reinigung, Heizung und Beleuchtung sämtlicher Schulgebäude, Besoldungen der Mitglieder der Schulleitungen und <b>der Lehr- und Fachpersonen</b>, der Schulangestellten ohne Lehrfunktion, der Schulhauswartinnen und Schulhauswarte und des Hilfspersonals, Anschaffung und Unterhalt der erforderlichen allgemeinen Lehrmittel, einschliesslich Schreib-, Zeichen- und Handarbeitsmaterialien, Unterhalt der Lehrerinnen- und Lehrer- und Schülerinnen- und Schülerbibliotheken bzw. Mediatheken, sowie sonstige Bedürfnisse der Schule).  <sup>2</sup> Der Erziehungsrat kann den Schulen gestatten, von den Schülerinnen und Schülern Beiträge an die Anschaffung, den Unterhalt und die Vermehrung der Schülerinnen- und Schülerbibliotheken bzw. Mediatheken zu erheben.</p>	<p>Siehe Kommentar zu § 88<sup>ter</sup> neu.</p>

<p><b>§ 79. Erziehungsrat</b>  <sup>1</sup> Zur Mitwirkung beim Entscheid über alle wichtigen Fragen auf dem Gebiete des Erziehungs- und Unterrichtswesens wird dem Erziehungsdepartement ein aus neun Mitgliedern bestehender Erziehungsrat beigegeben.  <sup>2</sup> Präsidentin bzw. Präsident ist von Amtes wegen die Departementsvorsteherin bzw. der Departementsvorsteher. Die übrigen acht Mitglieder wählt der Grosse Rat jeweilen zu Beginn seiner Amtsperiode auf vier Jahre. Dabei sollen nach Möglichkeit die Gemeinden Bettingen und Riehen, verschiedene Berufe und beide Geschlechter berücksichtigt werden.  <sup>3</sup> Nicht mehr als die Hälfte dieser Mitglieder dürfen dem Lehrkörper der öffentlichen oder privaten Schulen angehören. Unter diese Beschränkung fallen auch Lehrkräfte und Schulleitungen im Ruhestand.  <sup>4</sup> Nicht wählbar sind amtierende Schulleitungen, Mitglieder der Schulräte und der Schulkommissionen der Schulen.  <sup>5</sup> Die Amtsdauer beginnt jeweils am 1. April und endet am 31. März.  <sup>6</sup> Der Erziehungsrat erlässt die Lehrpläne (§ 68) und stellt dem Regierungsrat Antrag auf Erlass der Verordnungen (§ 74).  <sup>7</sup>  <sup>8</sup> Er bestimmt innerhalb der zur Verfügung stehenden Kredite auf Antrag des Erziehungsdepartements die obligatorischen</p>	<p><b>§ 79. Erziehungsrat</b>  <sup>1</sup> Zur Mitwirkung beim Entscheid über alle wichtigen Fragen auf dem Gebiete des Erziehungs- und Unterrichtswesens wird dem Erziehungsdepartement ein aus neun Mitgliedern bestehender Erziehungsrat beigegeben.  <sup>2</sup> Präsidentin bzw. Präsident ist von Amtes wegen die Departementsvorsteherin bzw. der Departementsvorsteher. Die übrigen acht Mitglieder wählt der Grosse Rat jeweilen zu Beginn seiner Amtsperiode auf vier Jahre. Dabei sollen nach Möglichkeit die Gemeinden Bettingen und Riehen, verschiedene Berufe und beide Geschlechter berücksichtigt werden.  <sup>3</sup> Nicht mehr als die Hälfte dieser Mitglieder dürfen <b>an einer</b> öffentlichen oder privaten Schule <b>tätig sein</b>. Unter diese Beschränkung fallen auch <b>Lehr- und Fachpersonen</b> und Schulleitungen im Ruhestand.  <sup>4</sup> Nicht wählbar sind amtierende Schulleitungen, Mitglieder der Schulräte und der Schulkommissionen der Schulen.  <sup>5</sup> Die Amtsdauer beginnt jeweils am 1. April und endet am 31. März.  <sup>6</sup> Der Erziehungsrat erlässt die Lehrpläne (§ 68) und stellt dem Regierungsrat Antrag auf Erlass der Verordnungen (§ 74).  <sup>7</sup>  <sup>8</sup> Er bestimmt innerhalb der zur Verfügung stehenden Kredite auf Antrag des Erziehungsdepartements die obligatorischen</p>	<p>Siehe Kommentar zu § 88<sup>ter</sup> neu.</p>
---	--	---

<sup>3</sup> wird per SJ 15/16 am 17. August 2015 wirksam.

<sup>4</sup> wird per SJ 13/14 am 12. August 2013 wirksam.

<p>Lehrmittel. Bei der Prüfung neu einzuführender sowie bei der Überprüfung und Ersetzung bestehender Lehrmittel wirken die Lehrpersonen mit.</p> <p><sup>9</sup></p> <p><sup>10</sup> (...)</p> <p><sup>11</sup> (...)</p> <p><sup>12</sup> Er übt überhaupt alle ihm gesetzlich zugewiesenen Befugnisse aus.</p> <p><sup>13</sup> Die vom Grossen Rat gewählten Mitglieder des Erziehungsrates erhalten für die Teilnahme an den Sitzungen ein Sitzungsgeld.</p>	<p>Lehrmittel. Bei der Prüfung neu einzuführender sowie bei der Überprüfung und Ersetzung bestehender Lehrmittel wirken die <b>Lehr- und Fachpersonen</b> mit.</p> <p><sup>9</sup></p> <p><sup>10</sup> (...)<sup>3</sup></p> <p><sup>11</sup> (...)<sup>4</sup></p> <p><sup>12</sup> Er übt überhaupt alle ihm gesetzlich zugewiesenen Befugnisse aus.</p> <p><sup>13</sup> Die vom Grossen Rat gewählten Mitglieder des Erziehungsrates erhalten für die Teilnahme an den Sitzungen ein Sitzungsgeld.</p>	<p>Siehe Kommentar zu § 88<sup>ter</sup> neu.</p>
<p><b>§ 79a. Schulräte</b></p> <p><sup>1</sup> In der Volksschule ist jeder Schule ein Schulrat zugeordnet. Er wird auf eine Amtsdauer von vier Jahren gewählt.</p> <p><sup>2</sup> Der Regierungsrat legt in einer Verordnung die weiteren Bestimmungen fest, insbesondere die Einberufung, die Entschädigung der Präsidentin oder des Präsidenten und jene der schulexternen Mitglieder.</p> <p><sup>3</sup> Die Gemeinden Bettingen und Riehen bestimmen für die von den Gemeinden geführten Schulen Zusammensetzung und Aufgaben der Schulräte. Die §§ 79b und 79c sind nicht anwendbar.</p>	<p><b>§ 79a. Schulräte</b></p> <p><sup>1</sup> <b>Jedem Schulstandort</b> der Volksschule ist ein Schulrat zugeordnet. Er wird auf eine Amtsdauer von vier Jahren gewählt.</p> <p><sup>2</sup> Der Regierungsrat legt in einer Verordnung die weiteren Bestimmungen fest, insbesondere die Einberufung, die Entschädigung der Präsidentin oder des Präsidenten und jene der schulexternen Mitglieder.</p> <p><sup>3</sup> Die Gemeinden Bettingen und Riehen bestimmen für die von den Gemeinden geführten Schulen Zusammensetzung und Aufgaben der Schulräte. Die §§ 79b und 79c sind nicht anwendbar.</p>	<p>Abs. 1 soll an die neue Formulierung für die weiterführenden Schulen in § 80 angeglichen werden.</p>
<p><b>§ 79b. Zusammensetzung der Schulräte</b></p> <p><sup>1</sup> Der Schulrat besteht grundsätzlich aus sechs Mitgliedern und einer Präsidentin oder einem Präsidenten. Er setzt sich wie folgt zusammen:</p> <p>a) eine schulexterne Präsidentin oder ein schulexterner Präsident. Sie bzw. er wird vom Regierungsrat gewählt.</p>	<p><b>§ 79b. Zusammensetzung der Schulräte</b></p> <p><sup>1</sup> Der Schulrat besteht grundsätzlich aus sechs Mitgliedern und einer Präsidentin oder einem Präsidenten. Er setzt sich wie folgt zusammen:</p> <p>a) eine schulexterne Präsidentin oder ein schulexterner Präsident. Sie bzw. er wird vom Regierungsrat gewählt.</p>	

<p>b) vier schulexterne Mitglieder: zwei vom Elternrat gewählte Vertretungen der Erziehungsberechtigten und zwei auf Vorschlag der politischen Parteien vom Regierungsrat gewählte Vertretungen der Gesellschaft.</p> <p>c) zwei schulinterne Mitglieder: eine Vertretung der Schulleitung und eine von der Schulkonferenz gewählte Vertretung der Lehrpersonen.</p> <p><sup>2</sup> Die Schülerschaft einer <i>Sekundarschule</i> kann zwei Vertretungen aus ihrem Kreis als zusätzliche schulinterne Mitglieder wählen.</p> <p><sup>3</sup> Für die Zusammensetzung der Schulräte gelten folgende Vorschriften:</p> <p>a) Es müssen beide Geschlechter vertreten sein.</p> <p>b) Die verschiedenen politischen Parteien sind angemessen zu berücksichtigen.</p>	<p>b) vier schulexterne Mitglieder: zwei vom Elternrat gewählte Vertretungen der Erziehungsberechtigten und zwei auf Vorschlag der politischen Parteien vom Regierungsrat gewählte Vertretungen der Gesellschaft.</p> <p>c) zwei schulinterne Mitglieder: eine Vertretung der Schulleitung und eine von der Schulkonferenz gewählte Vertretung der <b>Lehr- und Fachpersonen</b>.</p> <p><sup>2</sup> Die Schülerschaft einer <i>Sekundarschule</i> kann zwei Vertretungen aus ihrem Kreis als zusätzliche schulinterne Mitglieder wählen.</p> <p><sup>3</sup> Für die Zusammensetzung der Schulräte gelten folgende Vorschriften:</p> <p>a) Es müssen beide Geschlechter vertreten sein.</p> <p>b) Die verschiedenen politischen Parteien sind angemessen zu berücksichtigen.</p>	<p>Siehe Kommentar zu § 88<sup>ter</sup> neu.</p>
<p><b>§ 79c. Aufgaben der Schulräte</b></p> <p><sup>1</sup> Der Schulrat kann von jeder Person zur Vermittlung bei einem die Schule betreffenden Problem angefragt werden. Er versucht, eine für alle Parteien zufriedenstellende Lösung zu finden. Gelingt keine Einigung, gibt er eine Empfehlung zur Lösung ab.</p> <p><sup>2</sup> Die Präsidentin bzw. der Präsident und die schulexternen Mitglieder des Schulrats haben zusätzlich die folgenden Aufgaben und Befugnisse:</p> <p>1. Sie besuchen regelmässig die Schule (Unterricht, Elternabende, Schulkonferenzen, Schulanlässe) und verschaffen sich dadurch einen Einblick in die Arbeit der Schule. Rückmeldungen zu ihren Eindrücken richten</p>	<p><b>§ 79c. Aufgaben der Schulräte</b></p> <p><sup>1</sup> Der Schulrat kann von jeder Person zur Vermittlung bei einem die Schule betreffenden Problem angefragt werden. Er versucht, eine für alle Parteien zufriedenstellende Lösung zu finden. Gelingt keine Einigung, gibt er eine Empfehlung zur Lösung ab.</p> <p><sup>2</sup> Die Präsidentin bzw. der Präsident und die schulexternen Mitglieder des Schulrats haben zusätzlich die folgenden Aufgaben und Befugnisse:</p> <p>1. Sie besuchen regelmässig die Schule (Unterricht, Elternabende, Schulkonferenzen, Schulanlässe) und verschaffen sich dadurch einen Einblick in die Arbeit der Schule. Rückmeldungen zu ihren Eindrücken richten</p>	

<p>sie an die Lehrperson und die Schulleitung.  2. Sie genehmigen das Schulleitbild.  3. Sie genehmigen die von der Schulleitung erlassene und in Zusammenarbeit mit der Schulkonferenz, der Schülerschaft und der Hauswartung erarbeitete Hausordnung.  4. Sie können informelle Anfragen an die Schulleitung stellen.  5. Sie können Anträge an die Schulleitung oder die Volksschulleitung stellen.  6. Sie können eine Schulkonferenz anordnen und die Behandlung eines Geschäftes verlangen.  Die schulinternen Mitglieder haben dabei eine beratende Stimme.  <sup>3</sup> Bei persönlicher Betroffenheit oder bei Befangenheit aus anderen Gründen tritt die Präsidentin bzw. der Präsident oder das Mitglied in Ausstand.</p>	<p>sie an die <b>Lehr- und/oder Fachperson</b> und die Schulleitung.  2. Sie genehmigen das Schulleitbild.  3. Sie genehmigen die von der Schulleitung erlassene und in Zusammenarbeit mit der Schulkonferenz, der Schülerschaft und der Hauswartung erarbeitete Hausordnung.  4. Sie können informelle Anfragen an die Schulleitung stellen.  5. Sie können Anträge an die Schulleitung oder die Volksschulleitung stellen.  6. Sie können eine Schulkonferenz anordnen und die Behandlung eines Geschäftes verlangen.  Die schulinternen Mitglieder haben dabei eine beratende Stimme.  <sup>3</sup> Bei persönlicher Betroffenheit oder bei Befangenheit aus anderen Gründen tritt die Präsidentin bzw. der Präsident oder das Mitglied in Ausstand.</p>	<p>Siehe Kommentar zu § 88<sup>ter</sup> neu.</p>
<p><b>§ 80. Schulkommissionen</b>  <sup>1</sup> Jeder weiterführenden allgemein bildenden Schule mit eigener Schulleitung ist eine Schulkommission zugeordnet.  <sup>2</sup> Die Schulkommissionen und deren Präsidentinnen bzw. Präsidenten werden vom Regierungsrat auf seine Amtsdauer gewählt.  <sup>3</sup> Präsidentin bzw. Präsident und Mitglieder der Schulkommissionen erhalten ein Sitzungsgeld und eine jährliche Entschädigung, deren Höhe vom Regierungsrat festgesetzt wird.</p>	<p><b>§ 80. Schulkommissionen</b>  <sup>1</sup> <b>Jedem Schulstandort der weiterführenden allgemeinbildenden Schulen, der Wirtschaftsmittelschule und dem Zentrum für Brückenangebote</b> ist eine Schulkommission zugeordnet.  <sup>2</sup> Die Schulkommissionen und deren Präsidentinnen bzw. Präsidenten werden vom Regierungsrat auf seine Amtsdauer gewählt.  <sup>3</sup> Präsidentin bzw. Präsident und Mitglieder der Schulkommissionen erhalten ein Sitzungsgeld und eine jährliche Entschädigung, deren Höhe vom Regierungsrat festgesetzt wird.</p>	<p>Siehe Kommentar zu § 2 Abs. 1 Ziff. 2.</p>



<p><b>§ 85.</b>  <sup>1</sup> Eine Vertretung der Schulleitung nimmt von Amtes wegen an den Sitzungen der Schulkommission teil.  <sup>2</sup> Die Schulkonferenz wählt für eine Amtsdauer von vier Jahren in geheimer Abstimmung aus ihrer Mitte je zwei ständige Vertretungen in die Schulkommission sowie je einen Ersatz.  <sup>3</sup> Die Schülerschaft kann aus ihrem Kreis zwei Vertretungen in die Schulkommission wählen.  <sup>4</sup> Die Vertretungen der Schulleitung, der Lehrerschaft und der Schülerschaft haben in den Sitzungen der Schulkommission beratende Stimme. Die Vertretungen der Schulleitung und der Lehrerschaft befinden sich im Ausstand, soweit ihre eigenen Dienstverhältnisse zur Behandlung kommen. Die Vertretungen der Schülerschaft nehmen an den Beratungen von Personalangelegenheiten nicht teil.  <sup>5</sup> Eine Vertretung der Lehrerschaft kann nicht mehr als eine vollständige Amtsperiode als solche in die Schulkommission abgeordnet werden; nach vierjährigem Unterbruch ist dagegen eine frühere Vertretung wieder wählbar.</p>	<p><b>§ 85.</b>  <sup>1</sup> Eine Vertretung der Schulleitung nimmt von Amtes wegen an den Sitzungen der Schulkommission teil.  <sup>2</sup> Die Schulkonferenz wählt für eine Amtsdauer von vier Jahren in geheimer Abstimmung aus ihrer Mitte je zwei ständige Vertretungen in die Schulkommission sowie je einen Ersatz.  <sup>3</sup> Die Schülerschaft kann aus ihrem Kreis zwei Vertretungen in die Schulkommission wählen.  <sup>4</sup> Die Vertretungen der Schulleitung, der <b>Lehr- und Fachpersonen</b> und der Schülerschaft haben in den Sitzungen der Schulkommission beratende Stimme. Die Vertretungen der Schulleitung und der <b>Lehr- und Fachpersonen</b> befinden sich im Ausstand, soweit ihre eigenen Dienstverhältnisse zur Behandlung kommen. Die Vertretungen der Schülerschaft nehmen an den Beratungen von Personalangelegenheiten nicht teil.  <sup>5</sup> Eine Vertretung der <b>Lehr- und Fachpersonen</b> kann nicht mehr als eine vollständige Amtsperiode als solche in die Schulkommission abgeordnet werden; nach vierjährigem Unterbruch ist dagegen eine frühere Vertretung wieder wählbar.</p>	<p>Siehe Kommentar zu § 88<sup>ter</sup> neu.</p>
<p><b>§ 86. Aufgaben der Schulkommissionen</b>  <sup>1</sup> Die Schulkommissionen sind die Aufsichtsbehörde für die ihnen zugeordneten Schulen.  <sup>2</sup> Insbesondere kommen ihnen folgende Befugnisse zu:  1. Sie genehmigen Anstellungen von Lehrerinnen und Lehrern (§ 94).</p>	<p><b>§ 86. Aufgaben der Schulkommissionen</b>  <sup>1</sup> Die Schulkommissionen sind die Aufsichtsbehörde für die ihnen zugeordneten <b>Schulstandorte</b>.  <sup>2</sup> Insbesondere kommen ihnen folgende Befugnisse zu:  1. Sie genehmigen Anstellungen von <b>Lehr- und Fachpersonen (§§ 94 und 97<sup>bis</sup>)</b>.</p>	<p>Abs. 1 soll an die neue Formulierung in § 80 angepasst werden.</p> <p>Siehe Kommentar zu § 88<sup>ter</sup> neu.</p>

<p>2. Sie genehmigen Massnahmen gemäss §§ 24 und 25 des Personalgesetzes sowie die Entlassung (§§ 27 ff. Personalgesetz).</p> <p>3. Sie stellen der Departementsvorsteherin bzw. dem Departementsvorsteher in den vom Gesetz vorgesehenen Fällen (§§ 92ff.) Antrag über die Anstellung von Lehrerinnen und Lehrern.</p> <p>4. Sie wirken im Rahmen des Schulgesetzes bei Anstellungen der Mitglieder der Schulleitungen mit und äussern sich zu den in der Schule anzustellenden Mitarbeiterinnen und Mitarbeitern ohne Lehrfunktion.</p> <p>5. Sie kontrollieren durch regelmässige Schulbesuche die Amtsführung der Lehrpersonen.</p> <p>6. Sie beaufsichtigen die Amtsführung der Schulleitung.</p> <p>7. Sie überwachen die Einhaltung der Vorschriften über die Nebenbeschäftigung (gemäss Personalgesetz).</p> <p>8. Sie behandeln Aufsichtsbeschwerden von Eltern, Schülerinnen und Schülern und Lehrpersonen.</p> <p>9. Sie können an Elternabenden teilnehmen.</p> <p>10. Sie können Schülerinnen und Schüler zu Gesprächen einladen.</p> <p>11. Sie verfügen Schulausschlüsse gemäss § 61.</p> <p>12. Sie können an Erziehungsrat und Erziehungsdepartement Anträge über die Einführung neuer Lehrmittel, über Änderungen in der Stundentafel sowie über alle andern in den Zuständigkeitsbereich dieser Behörde fallenden Gegenstände stellen.</p>	<p>2. Sie genehmigen Massnahmen gemäss §§ 24 und 25 des Personalgesetzes sowie die Entlassung (§§ 27 ff. Personalgesetz).</p> <p>3. Sie stellen der Departementsvorsteherin bzw. dem Departementsvorsteher in den vom Gesetz vorgesehenen Fällen (§§ 92ff.) Antrag über die Anstellung von Lehrerinnen und Lehrern.</p> <p>4. Sie wirken im Rahmen des Schulgesetzes bei Anstellungen der Mitglieder der Schulleitungen mit und äussern sich zu den in der Schule anzustellenden Mitarbeiterinnen und Mitarbeitern ohne Lehrfunktion.</p> <p>5. <b>Sie besuchen regelmässig die Schule (Unterricht, Elternabende, Schulkonferenzen, Schulanlässe) und verschaffen sich dadurch einen Einblick in die Arbeit der Schule. Rückmeldungen zu ihren Eindrücken richten sie an die Lehr- und/oder Fachperson und die Schulleitung.</b></p> <p>6. Sie beaufsichtigen die Amtsführung der Schulleitung.</p> <p>7. (...)</p> <p>8. Sie behandeln Aufsichtsbeschwerden <b>gegen Schulleitungen.</b></p> <p>9. (...)</p> <p>10. Sie können Schülerinnen und Schüler zu Gesprächen einladen.</p> <p>11. Sie verfügen Schulausschlüsse gemäss § 61.</p> <p>12. Sie können an Erziehungsrat und Erziehungsdepartement Anträge über die Einführung neuer Lehrmittel, über Änderungen in der Stundentafel sowie über alle andern in den Zuständigkeitsbereich dieser Behörde</p>	<p>Ziff. 5 und 9: Mit der „Motion Martina Bernasconi und Konsorten zur Änderung des Schulgesetzes § 86 Aufgaben der Schulkommissionen“ vom 19. September 2012 (12.5152.01) wird zu Recht darauf hingewiesen, dass in Ziff. 5 deutlich gemacht werden muss, dass die Qualifikation der Lehrpersonen ausschliesslich Sache der Schulleitung ist. In Anlehnung an § 79c Abs. 2 betreffend die Schulräte soll deshalb festgehalten werden, dass sich die Schulkommissionsmitglieder mit Besuchen von Unterricht, Elternabenden, Schulkonferenzen und anderen Schulanlässen einen Einblick in die Arbeit der Schule verschaffen sollen. Ziff. 9 überschneidet sich inhaltlich mit der neuen Formulierung und soll deshalb aufgehoben werden.</p> <p>Ziff. 7: In Ergänzung zum Vorschlag der Motionärin soll im Sinne einer klareren Abgrenzung der Kompetenzen zwischen der Schulkommission und der Schulleitung die Bestimmung in Ziff. 7 betreffend die Nebenbeschäftigung aufgehoben werden. Die Überwachung, ob die Vorschriften über Nebenbeschäftigungen eingehalten werden, ist Sache der Schulleitung.</p> <p>Ziff. 8: Des Weiteren soll betreffend die Aufsichtsbeschwerden festgehalten werden, dass die Schulkommission Aufsichtsbeschwerden be-</p>
---	--	--

<p>13. Die Mitglieder der Schulkommissionen sind befugt, mit beratender Stimme an den Schulkonferenzen teilzunehmen. Sie sind dazu einzuladen.</p>	<p>fallenden Gegenstände stellen. 13. Die Mitglieder der Schulkommissionen sind befugt, mit beratender Stimme an den Schulkonferenzen teilzunehmen. Sie sind dazu einzuladen.</p>	<p>handeln soll, die sich gegen die Schulleitung richten. Aufsichtsbeschwerden von Eltern, die sich gegen eine Lehrperson richten, sollen von der Schulleitung behandelt werden.</p>
<p><b>§ 87c.</b> Schulleitungen in den Schulen der Volksschule  <sup>1</sup> Die unmittelbare Leitung der einzelnen Schule der Volksschule obliegt einer Schulleitung. Diese setzt sich aus einer oder zwei Personen zusammen, die neben ihrer Leitungsfunktion in der Regel auch im Unterricht tätig sind. Sie verfügt in pädagogischen, organisatorischen und finanziellen Bereichen über Teilautonomie.  <sup>2</sup> An den Standorten der Primarstufe gibt es für die zugehörigen Kindergärten und die Primarschule eine gemeinsame Schulleitung.</p>	<p><b>§ 87c.</b> Schulleitungen <b>für die Schulstandorte</b> der Volksschule  <sup>1</sup> Die unmittelbare Leitung der einzelnen, <b>nach § 74a eingerichteten, Schulstandorte der Volksschule</b> obliegt einer Schulleitung. (...)   <sup>2</sup> An den Standorten der Primarstufe gibt es für die zugehörigen Kindergärten und die Primarschule eine gemeinsame Schulleitung.  <sup>3</sup> <b>Die Schulleitung verfügt zur Erfüllung des Bildungs-, Erziehungs- und Betreuungsauftrags</b> in pädagogischen, <b>personellen</b>, organisatorischen und finanziellen Bereichen über Teilautonomie.  <sup>4</sup> <b>Die Volksschulleitung bzw. die zuständige Stelle der Gemeinden kann den einzelnen Schulleitungsmitgliedern neben der Leitung der Schule auch die Erteilung von Unterricht übertragen.</b></p>	<p>Abs. 1: Im Rahmen der Schulharmonisierung werden die Schulstandorte neu zugeteilt. Für einzelne Standorte werden zwei Schulleitungsmitglieder nicht mehr ausreichen. Deshalb soll die auf zwei Mitglieder einschränkende Regelung aufgehoben werden. Dies hat keinen Mehraufwand zur Folge, da sich der Leistungsaufwand nach der Grösse der Schule richtet.</p> <p>Abs. 3: Mit dieser Ergänzung der Bestimmung soll deutlich gemacht werden, dass die Teilautonomie ein Ziel, die Erfüllung des Bildungs-, Erziehungs- und Betreuungsauftrages, hat. Zudem soll die Bestimmung mit der in der täglichen Arbeit sehr wichtigen personellen Teilautonomie ergänzt werden.</p> <p>Abs. 4 Die Bestimmung soll möglichst analog zur entsprechenden Bestimmung der weiterführenden Schulen formuliert werden. Neu soll deshalb statt der bisherigen Formulierung in Abs. 1 die entsprechende Formulierung der weiterführenden Schulen in einen Abs. 4 übernommen werden.</p>

<p><b>§ 88.</b> Schulleitungen in den Schulhäusern der weiterführenden allgemein bildenden Schulen</p> <p><sup>1</sup> Die unmittelbare Leitung der einzelnen weiterführenden allgemein bildenden Schulen obliegt einer Schulleitung (Rektorat).</p> <p><sup>2</sup> Diese setzt sich aus einem oder mehreren Rektorinnen oder Rektoren sowie allenfalls Konrektorinnen und Konrektoren und weiteren von den Rektorinnen und Rektoren bezeichneten Personen zusammen.</p> <p><sup>3</sup></p> <p><sup>4</sup></p> <p><sup>5</sup></p> <p><sup>6</sup></p> <p><sup>7</sup> Bezüglich der Lehrerinnen und Lehrer sorgt sie dafür, dass die Vorschriften über die Nebenbeschäftigung eingehalten werden.</p> <p><sup>8</sup> Das zuständige Departement kann der Rektorin bzw. dem Rektor neben der Leitung der Schule auch die Erteilung von Unterricht übertragen.</p>	<p><b>§ 88. Schulleitungen für die Schulstandorte der weiterführenden allgemeinbildenden Schulen, der Wirtschaftsmittelschule und des Zentrums für Brückenangebote</b></p> <p><sup>1</sup> Die unmittelbare Leitung der einzelnen, <b>nach § 74a eingerichteten, Schulstandorte der weiterführenden allgemeinbildenden Schulen, der Wirtschaftsmittelschule und des Zentrums für Brückenangebote</b> obliegt einer Schulleitung (Rektorat).</p> <p><sup>2</sup> <b>Sie</b> setzt sich aus (...) Rektorinnen <b>und</b> Rektoren, (...) Konrektorinnen und Konrektoren und <b>allenfalls</b> weiteren von den Rektorinnen und Rektoren bezeichneten Personen zusammen.</p> <p><sup>3</sup> <b>Die Schulleitung verfügt zur Erfüllung des Bildungs-, Erziehungs- und Betreuungsauftrags in pädagogischen, personellen, organisatorischen und finanziellen Bereichen über Teilautonomie.</b></p> <p><sup>4</sup></p> <p><sup>5</sup></p> <p><sup>6</sup></p> <p><sup>7</sup> (...)</p> <p><sup>8</sup> <b>Die Leitung der weiterführenden Schulen</b> kann der Rektorin <b>oder</b> dem Rektor neben der Leitung der Schule auch die Erteilung von Unterricht übertragen.</p>	<p>Abs. 1: Siehe Kommentar zu § 2.</p> <p>Abs. 2: Die Anzahl der Rektorinnen und Rektoren soll offen bleiben. Heute werden die weiterführenden Schulen von je einer Rektorin bzw. einem Rektor geführt.</p> <p>Abs. 3: Siehe Kommentar zu § 87c.</p> <p>Abs. 8 Für die Übertragung von Unterricht soll die vorgesetzte Stelle der Schulleitungen, die Leitung der weiterführenden Schulen, zuständig sein.</p>
	<p><b>§ 88<sup>bis</sup>. Lehrpersonen</b></p> <p><sup>1</sup> <b>Lehrpersonen sind Personen, die für den Regel- und Förderunterricht (Regellehrpersonen) oder für die Heilpädagogik (schulische</b></p>	<p>Mit dieser Ergänzung soll klar gestellt werden, dass die schulischen Heilpädagoginnen und Heilpädagogen Lehrpersonen sind und für sie alle die Lehrpersonen betreffenden Regelungen auch gelten.</p>

	<b>Heilpädagoginnen und Heilpädagogen) zuständig sind.</b>	
	<b>§ 88<sup>ter</sup>. Fachpersonen</b> <b><sup>1</sup> Fachpersonen sind Personen, die für Logopädie, Psychomotorik, Tagesstrukturen, Unterrichtsassistenz oder die Mediothek zuständig sind.</b>	Neu soll auch der Begriff Fachperson in das Schulgesetz aufgenommen werden. Mit Fachpersonen in den Tagesstrukturen sind die Leitungen der Tagesstrukturen, die Gruppenleitungen sowie alle Personen gemeint, die in den Tagesstrukturen Betreuungs- und Förderfunktionen wahrnehmen (nicht gemeint sind Vorpraktikant/innen sowie Köche/Köchinnen und Hauswirtschaftspersonal).  Infolge der Aufnahme des Begriffs Fachpersonen sollen auch alle anderen Bestimmungen, die nicht nur Lehrpersonen betreffen, mit Fachpersonen ergänzt werden.
<b>§ 91. Erziehungsberechtigte</b> <sup>1</sup> Schule und Erziehungsberechtigte arbeiten in Bildung und Erziehung zusammen. <sup>2</sup> Die Schulleitung sorgt für Kontakte zu den Erziehungsberechtigten, insbesondere durch folgende Mittel: a) Veranstaltungen von Elternabenden; b) Organisation von Schulbesuchstagen; c) Orientierung der Erziehungsberechtigten über die Ziele der Schule und die Rechte und Pflichten der Erziehungsberechtigten. <sup>3</sup> Die Schulleitung kann mit den Erziehungsberechtigten und den Schülerinnen und Schülern Vereinbarungen zur Erreichung gemeinsamer Bildungs- und Erziehungsziele schliessen. <sup>4</sup> Den Schülerinnen und Schülern sowie den Erziehungsberechtigten steht das Recht zu,	<b>§ 91. Erziehungsberechtigte</b> <sup>1</sup> Schule und Erziehungsberechtigte arbeiten in Bildung und Erziehung zusammen. <sup>2</sup> Die Schulleitung sorgt für Kontakte zu den Erziehungsberechtigten, insbesondere durch folgende Mittel: a) Veranstaltungen von Elternabenden; b) Organisation von Schulbesuchstagen; c) Orientierung der Erziehungsberechtigten über die Ziele der Schule und die Rechte und Pflichten der Erziehungsberechtigten. <sup>3</sup> Die Schulleitung kann mit den Erziehungsberechtigten und den Schülerinnen und Schülern Vereinbarungen zur Erreichung gemeinsamer Bildungs- und Erziehungsziele schliessen. <sup>4</sup> Den Schülerinnen und Schülern sowie den Erziehungsberechtigten steht das Recht zu,	

von den Lehrpersonen und der Schulleitung im Hinblick auf alle sie betreffenden Schulangelegenheiten angehört zu werden.

<sup>5</sup> Die Lehrpersonen oder die Schulleitung informieren die Erziehungsberechtigten regelmässig über die Entwicklung, die Leistungen und das Verhalten ihrer Schülerinnen und Schüler. Die Erziehungsberechtigten informieren die Lehrpersonen oder die Schulleitung von sich aus über Belange, die für den Schulalltag ihrer Kinder wichtig sind.

<sup>6</sup> Schule und Erziehungsberechtigte sorgen dafür, dass die Schülerinnen und Schüler unter geeigneten Bedingungen lernen können.

<sup>7</sup> Die Erziehungsberechtigten haben das Recht

- a) in Fragen des Lernens und der Schullaufbahn beraten zu werden;
- b) Elternabende zu veranstalten.

<sup>8</sup> Die Erziehungsberechtigten haben die folgenden Pflichten:

- a) sie sorgen dafür, dass ihre Kinder den obligatorischen und fakultativen Unterricht regelmässig und ausgeruht besuchen können;
- b) sie dürfen ihre Kinder nicht wissentlich von der Schule fernbleiben lassen;
- c) sie nehmen an Elternveranstaltungen und Gesprächen teil, die von einer Lehrperson oder von der Schulleitung angeordnet werden;
- d) sie halten ihre Kinder zum Einhalten der Regeln und Weisungen der Schule an.
- e) Sie lassen ihr Vorschulkind, sofern es im Hinblick auf den Kindergarten Eintritt über unzureichende Deutschkenntnisse verfügt, eine Einrichtung mit integrierter Sprachförderung besuchen.

von den **Lehr- und Fachpersonen** und der Schulleitung im Hinblick auf alle sie betreffenden Schulangelegenheiten angehört zu werden.

<sup>5</sup> Die **Lehr- und Fachpersonen** oder die Schulleitung informieren die Erziehungsberechtigten regelmässig über die Entwicklung, die Leistungen und das Verhalten ihrer Schülerinnen und Schüler. Die Erziehungsberechtigten informieren die **Lehr- und Fachpersonen** oder die Schulleitung von sich aus über Belange, die für den Schulalltag ihrer Kinder wichtig sind.

<sup>6</sup> Schule und Erziehungsberechtigte sorgen dafür, dass die Schülerinnen und Schüler unter geeigneten Bedingungen lernen können.

<sup>7</sup> Die Erziehungsberechtigten haben das Recht

- a) in Fragen des Lernens und der Schullaufbahn beraten zu werden;
- b) Elternabende zu veranstalten.

<sup>8</sup> Die Erziehungsberechtigten haben die folgenden Pflichten:

- a) sie sorgen dafür, dass ihre Kinder den obligatorischen und fakultativen Unterricht regelmässig und ausgeruht besuchen können;
- b) sie dürfen ihre Kinder nicht wissentlich von der Schule fernbleiben lassen;
- c) sie nehmen an Elternveranstaltungen und Gesprächen teil, die von einer **Lehr- oder Fachperson** oder von der Schulleitung angeordnet werden;
- d) sie halten ihre Kinder zum Einhalten der Regeln und Weisungen der Schule an.
- e) Sie lassen ihr Vorschulkind, sofern es im Hinblick auf den Kindergarten Eintritt über

Siehe Kommentar zu § 88<sup>ter</sup> neu.

Siehe Kommentar zu § 88<sup>ter</sup> neu.

<p><sup>9</sup> Erziehungsberechtigte, die ihre Pflichten gemäss Abs. 8 wiederholt verletzen, können auf Antrag der Schulleitung mit einer Ordnungsbusse bis CHF 1'000.— belegt werden. In den vom Kanton geführten Schulen entscheidet die Departementsvorsteherin bzw. der Departementsvorsteher, in den von den Gemeinden geführten Schulen die zuständige Stelle der Gemeinden.</p>	<p>unzureichende Deutschkenntnisse verfügt, eine Einrichtung mit integrierter Sprachförderung besuchen.</p> <p><sup>9</sup> Erziehungsberechtigte, die ihre Pflichten gemäss Abs. 8 wiederholt verletzen, können auf Antrag der Schulleitung mit einer Ordnungsbusse bis CHF 1'000.— belegt werden. In den vom Kanton geführten Schulen entscheidet die Departementsvorsteherin bzw. der Departementsvorsteher, in den von den Gemeinden geführten Schulen die zuständige Stelle der Gemeinden.</p>	
<p><b>§ 91a.</b> Elterndelegierte, Elternräte</p> <p><sup>1</sup> Auf den Stufen der obligatorischen Schulzeit wählen die Erziehungsberechtigten der Schülerinnen und Schüler jährlich je Schulklasse zwei Elterndelegierte.</p> <p><sup>2</sup> Aufgaben der Elterndelegierten sind:</p> <p>a) die Kontakte der Erziehungsberechtigten untereinander zu fördern;</p> <p>b) die Elterninitiativen der Schulklasse zu koordinieren;</p> <p>c) als Ansprechpersonen für die Lehrpersonen zur Verfügung zu stehen.</p> <p><sup>3</sup> Die Elterndelegierten einer Schule bilden den Elternrat. Der Elternrat kann sich mit Schulthemen befassen, welche die Erziehungsberechtigten und die Schülerinnen und Schüler betreffen, und sich als Ansprechpartner für die Schulleitung zur Verfügung stellen.</p> <p><sup>4</sup> Der Elternrat wählt in den vom Kanton geführten Schulen die Vertretungen der Erziehungsberechtigten im Schulrat.</p> <p><sup>5</sup> Auf den Stufen der nachobligatorischen</p>	<p><b>§ 91a.</b> Elterndelegierte, Elternräte</p> <p><sup>1</sup> Auf den Stufen der obligatorischen Schulzeit wählen die Erziehungsberechtigten der Schülerinnen und Schüler jährlich je Schulklasse zwei Elterndelegierte.</p> <p><sup>2</sup> Aufgaben der Elterndelegierten sind:</p> <p>a) die Kontakte der Erziehungsberechtigten untereinander zu fördern;</p> <p>b) die Elterninitiativen der Schulklasse zu koordinieren;</p> <p>c) als Ansprechpersonen für die <b>Lehr- und Fachpersonen</b> zur Verfügung zu stehen.</p> <p><sup>3</sup> Die Elterndelegierten einer Schule bilden den Elternrat. Der Elternrat kann sich mit Schulthemen befassen, welche die Erziehungsberechtigten und die Schülerinnen und Schüler betreffen, und sich als Ansprechpartner für die Schulleitung zur Verfügung stellen.</p> <p><sup>4</sup> Der Elternrat wählt in den vom Kanton geführten Schulen die Vertretungen der Erziehungsberechtigten im Schulrat.</p> <p><sup>5</sup> Auf den Stufen der nachobligatorischen</p>	<p>Siehe Kommentar zu § 88<sup>ter</sup> neu.</p> <p>Siehe Kommentar zu § 2 Abs. 1 Ziff. 2.</p>

<p>allgemein bildenden Schulen können die Erziehungsberechtigten je Schulklasse zwei Elterndelegierte wählen. Die Elterndelegierten einer Schule bilden den Elternrat. Für die Aufgaben der Elterndelegierten und des Elternrates gelten die Absätze 2 und 3 sinngemäss.</p>	<p><b>allgemeinbildenden Schulen, der Wirtschaftsmittelschule und des Zentrums für Brückenangebote</b> können die Erziehungsberechtigten je Schulklasse zwei Elterndelegierte wählen. Die Elterndelegierten einer Schule bilden den Elternrat. Für die Aufgaben der Elterndelegierten und des Elternrates gelten die Absätze 2 und 3 sinngemäss.</p>	
<p>IV. Volksschulleitung, Leitung der weiterführenden Schulen, Schulleitungen und Lehrkräfte</p> <p>(IV.)1. Voraussetzungen der Anstellung, Anstellungsbehörden und Anstellungsverfahren</p>	<p>IV. Volksschulleitung, Leitung der weiterführenden Schulen, Schulleitungen und <b>Lehr- und Fachpersonen</b></p> <p>(IV.)1. Voraussetzungen der Anstellung, Anstellungsbehörden und Anstellungsverfahren</p>	<p>Siehe Kommentar zu § 88<sup>ter</sup> neu.</p>
<p>1. Allgemeines</p> <p><b>§ 92.</b>  <sup>1</sup> Das Verfahren für die durch die Schulleitung, die Volksschulleitung und die Leitung der weiterführenden Schulen vorzunehmenden Anstellungen richtet sich nach den Bestimmungen der Personalgesetzgebung, sofern das Schulgesetz und dessen Ausführungsbestimmungen keine Abweichungen vorsehen. Für die von den Gemeinden geführten Schulen erlassen die Gemeinden Bettingen und Riehen die Anstellungsbestimmungen. Die §§ 92 Abs. 2, 94 -97, 97b-100 sowie 110-112 sind nicht anwendbar.  <sup>2</sup> Die Ausschreibung freierwerdender oder neuer Stellen erfolgt nach den Bestimmungen der</p>	<p>1. Allgemeines</p> <p><b>§ 92.</b>  <sup>1</sup> Das Verfahren für die durch die Schulleitung, die Volksschulleitung, (...) die Leitung der weiterführenden Schulen <b>und die Leitung Tagesstrukturen</b> vorzunehmenden Anstellungen richtet sich nach den Bestimmungen der Personalgesetzgebung, sofern das Schulgesetz und dessen Ausführungsbestimmungen keine Abweichungen vorsehen. Für die von den Gemeinden geführten Schulen erlassen die Gemeinden Bettingen und Riehen die Anstellungsbestimmungen. Die §§ 92 Abs. 2, 94 -97, <b>97bis</b>, 97b-100 sowie 110-112 sind nicht anwendbar.  <sup>2</sup> Die Ausschreibung freierwerdender oder neuer</p>	<p>Die Fachpersonen für die Tagesstrukturen werden von der Betriebsleitung Tagesstrukturen angestellt. Die Bestimmung ist deshalb zu präzisieren.</p> <p>Die Regelung der Anstellung der Fachpersonen ist Sache der Gemeinden.</p>



Personalgesetzgebung.	Stellen erfolgt nach den Bestimmungen der Personalgesetzgebung.	
<p>2. Lehrkräfte</p> <p><b>§ 93.</b>  <sup>1</sup> Wer den erforderlichen Fähigkeitsausweis besitzt, kann als Lehrerin oder Lehrer angestellt werden.  <sup>2</sup> Die Departementsvorsteherin bzw. der Departementsvorsteher kann, auf Antrag der zuständigen Schulleitung und bei den weiterführenden allgemein bildenden Schulen zusätzlich auf Antrag der zuständigen Schulkommission, Lehrerinnen und Lehrern mit nicht anerkannter oder unvollständiger Ausbildung, aber Bewährung in der Praxis, die Anstellungsfähigkeit analog den Inhaberinnen und Inhabern von Fähigkeitsausweisen zuerkennen.  <sup>3</sup> Das zuständige Departement hat das Recht, die an einer vom Kanton geführten Schule angestellten Lehrerinnen und Lehrer unter Belassung ihrer Besoldung ganz oder teilweise an eine andere Schule der gleichen Altersstufe zu versetzen. Für Versetzungen innerhalb der vom Kanton geführten Volksschule ist die Volksschulleitung zuständig.  <sup>4</sup> Das zuständige Departement kann mit anderen schweizerischen Erziehungsdirektorinnen und -direktoren über die gegenseitige Anerkennung von Lehrerinnen- und Lehrerdiplomen Vereinbarungen abschliessen.</p>	<p><b>2. Lehrpersonen</b></p> <p>§ 93.  <sup>1</sup> Wer den erforderlichen Fähigkeitsausweis besitzt, kann als Lehrerin oder Lehrer angestellt werden.  <sup>2</sup> Die Departementsvorsteherin bzw. der Departementsvorsteher kann, auf Antrag der zuständigen Schulleitung und bei den weiterführenden (...) Schulen zusätzlich auf Antrag der zuständigen Schulkommission, Lehrerinnen und Lehrern mit nicht anerkannter oder unvollständiger Ausbildung, aber Bewährung in der Praxis, die Anstellungsfähigkeit analog den Inhaberinnen und Inhabern von Fähigkeitsausweisen zuerkennen.  <sup>2bis</sup> <b>Die Departementsvorsteherin oder der Departementsvorsteher kann eine Lehrperson vom staatlichen und privaten Schuldienst ausschliessen, wenn sie ihre Berufspflichten schwer verletzt oder wenn ihre Vertrauenswürdigkeit in anderer Weise, insbesondere wegen Verurteilung zu einer Freiheits- oder Geldstrafe infolge eines Verbrechens oder Vergehens, schwer beeinträchtigt erscheint. Die Departementsvorsteherin oder der Departementsvorsteher meldet den Ausschluss vom Schuldienst der Schweizerischen Konferenz der kantonalen Erziehungsdirektoren (EDK) zur Aufnahme</b></p>	<p>Abs. 2: Diese Regelung gilt auch für die weiterführenden berufsbildenden Schulen.</p> <p>Abs. 2bis: Im Schulgesetz soll eine explizite Rechtsgrundlage geschaffen werden, dass Lehrpersonen vom Schuldienst ausgeschlossen werden können. Die Formulierung „Ausschluss vom staatlichen und privaten Schuldienst“ schliesst auch an Privatschulen tätige Lehrpersonen mit ein. Auch diese Lehrpersonen können von der Vorsteherin oder dem Vorsteher des Erziehungsdepartements vom Schuldienst ausgeschlossen werden.</p> <p>Der Ausschluss ist anschliessend der Schweizerischen Konferenz der kantonalen Erziehungsdirektoren (EDK) zu melden, die eine Liste über Lehrpersonen ohne Unterrichtsberechtigungen führt. Damit kommt Basel-</p>

	<p><b>in die Liste über Lehrpersonen ohne Unterrichtsberechtigung.</b></p> <p><sup>3</sup> Das zuständige Departement hat das Recht, die an einer vom Kanton geführten Schule angestellten Lehrerinnen und Lehrer unter Belassung ihrer Besoldung ganz oder teilweise an eine andere Schule der gleichen Altersstufe zu versetzen. Für Versetzungen innerhalb der vom Kanton geführten Volksschule ist die Volksschulleitung, <b>für Versetzungen innerhalb der weiterführenden Schulen die Leitung der weiterführenden Schulen</b> zuständig.</p> <p><sup>4</sup> Das zuständige Departement kann mit anderen schweizerischen Erziehungsdirektorinnen und –direktoren über die gegenseitige Anerkennung von Lehrerinnen- und Lehrerdiplomen Vereinbarungen abschliessen.</p>	<p>Stadt der neu in Art. 12<sup>bis</sup> der interkantonalen Vereinbarung über die Anerkennung von Ausbildungsabschlüssen vom 18. Februar 1993 festgehaltenen Verpflichtung der Kantone nach, die Lehrpersonen zu melden, denen die Unterrichtsberechtigung oder die Berufsausübungsbewilligung entzogen wurde.</p> <p>Abs. 3: Analog zu den Volksschulen soll festgehalten werden, dass für Versetzungen in den weiterführenden Schulen die Leitung der weiterführenden Schulen zuständig ist.</p>
<p><b>§ 94.</b></p> <p><sup>1</sup> Anstellungsbehörde für die Lehrerinnen und Lehrer ist die Schulleitung. Jede Anstellung ist in der Volksschule der Volksschulleitung und in den weiterführenden allgemein bildenden Schulen der Schulkommission zur Genehmigung vorzulegen.</p> <p><sup>2</sup> Die Anstellung hat einstimmig zu erfolgen. Bei Uneinigkeit der Schulleitung entscheiden in der Volksschule die Volksschulleitung und in den weiterführenden allgemein bildenden Schulen die Schulkommission.</p> <p><sup>3</sup></p> <p><sup>4</sup> Massnahmen gemäss §§ 24 und 25 des Personalgesetzes sowie die Beendigung des</p>	<p><b>§ 94.</b></p> <p><sup>1</sup> Anstellungsbehörde für die Lehrerinnen und Lehrer ist die Schulleitung. Jede Anstellung ist in der Volksschule der Volksschulleitung und in den weiterführenden (...) Schulen der Schulkommission zur Genehmigung vorzulegen.</p> <p><sup>2</sup> Die Anstellung hat einstimmig zu erfolgen. Bei Uneinigkeit der Schulleitung entscheiden in der Volksschule die Volksschulleitung und in den weiterführenden (...) Schulen die Schulkommission.</p> <p><sup>3</sup></p> <p><sup>4</sup> Massnahmen gemäss §§ 24 und 25 des Personalgesetzes sowie die Beendigung des</p>	<p>§ 94 gilt auch für die berufsbildenden Schulen.</p>

Arbeitsverhältnisses gemäss §§ 30 Abs. 2, 32 und 33 des Personalgesetzes unterliegen in der Volksschule der Genehmigung durch die Volksschulleitung und in den weiterführenden allgemeinbildenden Schulen der Genehmigung durch die Schulkommission.	Arbeitsverhältnisses gemäss §§ 30 Abs. 2, 32 und 33 des Personalgesetzes unterliegen in der Volksschule der Genehmigung durch die Volksschulleitung und in den weiterführenden (...) Schulen der Genehmigung durch die Schulkommission.	
<p>3. Aushilfen und Stellvertretungen</p> <p><b>§ 96.</b>  <sup>1</sup> Kann ein freigewordenes oder neugeschaffenes Unterrichtspensum nicht sofort durch eine Lehrkraft besetzt werden, welche über eine für die betreffende Schulstufe erforderliche Lehrberechtigung verfügt, so stellt die Schulleitung befristet eine Aushilfe an.</p>	<p>3. (...)</p> <p>§ 96.  <sup>1</sup> Kann ein freigewordenes oder neugeschaffenes Unterrichtspensum nicht sofort durch eine <b>Lehrperson</b> besetzt werden, welche über eine für die betreffende Schulstufe erforderliche Lehrberechtigung verfügt, so stellt die Schulleitung befristet eine Aushilfe an.</p>	
	<p><b>3a. Fachpersonen</b></p> <p><b>§ 97<sup>bis</sup>.</b>  <sup>1</sup> <b>Anstellungsbehörde für die Fachpersonen Logopädie, Psychomotorik, Unterrichtsassistenz, Mediothek und die Leitung Tagesstrukturen ist die Schulleitung, für die Mitarbeitenden der Tagesstrukturen die Leitung Tagesstrukturen.</b>  <sup>2</sup> <b>Die Anstellungen der Fachpersonen sind in der Volksschule von der Volksschulleitung und in den weiterführenden Schulen von der Schulkommission zu genehmigen.</b>  <sup>3</sup> <b>Massnahmen gemäss §§ 24 und 25 des Personalgesetzes sowie die Beendigung des Arbeitsverhältnisses gemäss §§ 30</b></p>	<p>Abs. 1:  Mit der Einführung der Fachpersonen im Schulgesetz ist vorliegend auch festzuhalten, wer die Anstellungsbehörde für die Fachpersonen ist. Für die Fachpersonen in den Tagesstrukturen ist die Betriebsleitung Tagesstrukturen die Anstellungsbehörde, für die anderen Fachpersonen die Schulleitung.</p> <p>Abs. 2:  Analog zu den Anstellungen der Lehrpersonen sind auch die Anstellungen der Fachpersonen von der Volksschulleitung bzw. der Schulkommission zu genehmigen. Dadurch hat die vorgesetzte Stelle die Möglichkeit, Anstellungen an verschiedenen Schulstandorten zu ko-</p>

	<p><b>Abs. 2, 32 und 33 des Personalgesetzes unterliegen in der Volksschule der Genehmigung durch die Volksschulleitung und in den weiterführenden Schulen der Genehmigung durch die Schulkommission.</b></p> <p><sup>4</sup> <b>Das zuständige Departement hat das Recht, die an einer Schule angestellten Fachpersonen unter Belassung ihrer Besoldung ganz oder teilweise an eine andere Schule zu versetzen. Für Versetzungen innerhalb der Volksschule ist die Volksschulleitung, für Versetzungen innerhalb der weiterführenden Schulen die Leitung der weiterführenden Schulen zuständig.</b></p>	<p>ordinieren (z.B. soll an einem Standort keine neue Fachperson angestellt werden, wenn mangels Beschäftigung an einem anderen Standort einer Fachperson gekündigt werden müsste).</p> <p>Abs. 3 und 4: Analog zu den Lehrpersonen sollen personalrechtliche Massnahmen und die Beendigung des Arbeitsverhältnisses der Genehmigung unterliegen. Zudem sollen auch die Fachpersonen von einer Schule in eine andere versetzt werden können.</p>
<p>5. Schulleitungen der Volksschule <b>§ 97b.</b> Anstellungsbehörde für die Schulleitungen der Volksschule ist die Volksschulleitung. Der Vorstand der Schulkonferenz sowie die Präsidentin bzw. der Präsident des Schulrats sind vor der Anstellung anzuhören. Sie unterstehen – als an der Anstellung Beteiligte – der Schweigepflicht.</p>	<p>5. Schulleitungen <b>für die Schulstandorte</b> der Volksschule § 97b. Anstellungsbehörde für die Schulleitungen der Volksschule ist die Volksschulleitung. Der Vorstand der Schulkonferenz sowie die Präsidentin bzw. der Präsident des Schulrats sind vor der Anstellung anzuhören. Sie unterstehen – als an der Anstellung Beteiligte – der Schweigepflicht.</p>	
<p>6. Rektorinnen und Rektoren</p> <p><b>§ 98.</b> <sup>1</sup> Anstellungsbehörde für die Rektorinnen und</p>	<p><b>6. Schulleitungen für die Schulstandorte der weiterführenden allgemeinbildenden Schulen, der Wirtschaftsmittelschule und des Zentrums für Brückenangebote</b></p> <p><b>§ 98. Rektorinnen und Rektoren</b> <sup>1</sup> Anstellungsbehörde für die Rektorinnen und</p>	<p>Siehe Kommentar zu § 2 Abs. 1 Ziff. 2.</p>

<p>Rektoren ist die Leitung der weiterführenden Schulen. Der Vorstand der Schulkonferenz und die Präsidentin bzw. der Präsident der Schulkommission sind vor der Anstellung anzuhören. Die Anstellung unterliegt der Genehmigung der Departementsvorsteherin bzw. des Departementsvorstehers. Die Vorstandsmitglieder der Schulkonferenz und die Präsidentin bzw. der Präsident der Schulkommission unterstehen – als an der Anstellung Beteiligte – der Schweigepflicht.</p>	<p>Rektoren ist die Leitung der weiterführenden Schulen. Der Vorstand der Schulkonferenz und die Präsidentin bzw. der Präsident der Schulkommission sind vor der Anstellung anzuhören. Die Anstellung unterliegt der Genehmigung der Departementsvorsteherin bzw. des Departementsvorstehers. Die Vorstandsmitglieder der Schulkonferenz und die Präsidentin bzw. der Präsident der Schulkommission unterstehen – als an der Anstellung Beteiligte – der Schweigepflicht.</p>	
<p>7. Konrektorinnen und Konrektoren</p> <p><b>§ 99.</b>  <sup>1</sup> Anstellungsbehörde für Konrektorinnen und Konrektoren ist – nach Genehmigung der vorgeschlagenen Person durch die Schulkommission – die Rektorin oder der Rektor. Wo sich mehrere Rektorinnen oder Rektoren ein Rektorat teilen, hat die Anstellung einstimmig zu erfolgen. Bei Uneinigkeit entscheidet die Schulkommission.</p>	<p>7. (...)</p> <p><b>§ 99. Konrektorinnen und Konrektoren</b>  <sup>1</sup> Anstellungsbehörde für Konrektorinnen und Konrektoren ist – nach Genehmigung der vorgeschlagenen Person durch die Schulkommission – die Rektorin oder der Rektor. Wo sich mehrere Rektorinnen oder Rektoren ein Rektorat teilen, hat die Anstellung einstimmig zu erfolgen. Bei Uneinigkeit entscheidet die Schulkommission.</p>	
<p>Pflichtlektionen</p> <p><b>§ 101.</b> Die wöchentlichen Pflichtlektionenzahlen der Lehrpersonen betragen je nach Unterrichtsstufe und -art (Fach):</p> <p>1. Kindergärten ..... 32 Lekt.</p> <p>2. Primarschulen ..... 28 Lekt.</p> <p>2.1.</p> <p>3.</p> <p>4. <i>Sekundarschule .... 25 Lekt.</i></p>	<p>Pflichtlektionen</p> <p><b>§ 101.</b> Die wöchentlichen Pflichtlektionenzahlen der Lehrpersonen betragen je nach Unterrichtsstufe und -art (Fach):</p> <p>1. Kindergärten ..... 32 Lekt.</p> <p>2. Primarschulen ..... 28 Lekt.</p> <p>2.1.</p> <p>3.</p> <p>4. <i>Sekundarschule .... 25 Lekt.</i></p>	<p>Ziff. 4.1:</p>

<p>4.1. Schule für Brückenangebote . 25 Lekt.  5. Gymnasien und Fachmaturitätsschule .21 Lekt.  5.1. Musik . . . . . 21 Lekt.  5.2. Bildnerisches Gestalten . . . . . 21 Lekt.  5.3. Bürokommunikation . . . . . 25 Lekt.  5.4. Textilarbeit und Werken . . . . . 25 Lekt.  5.5. Hauswirtschaft . . . . . 25 Lekt.  5.6. Sport . . . . . 25 Lekt.  6.  7. Allgemeine Gewerbeschule Basel, Berufsfachschule Basel, Schule für Gestaltung Basel . . . . . 25 Lekt.  7.1. Berufsmaturitätsschulen..... 21 Lekt.  <sup>2</sup> Die Pflichtlektionenzahl der Lehrpersonen der andersschulischen Spezialangebote richtet sich nach der Stufe, an der unterrichtet wird.  <sup>3</sup> Die Pflichtlektionenzahl von Lehrpersonen, deren Pensen aus Unterricht mit verschiedenen Pflichtlektionenansätzen zusammengesetzt sind, wird so festgesetzt, dass die grösstmögliche Annäherung an den Beschäftigungsgrad 100% entsteht. Dieser darf jedoch nicht überschritten werden.  <sup>4</sup> Eine Pflichtlektion entspricht auf allen Schulstufen 45 Minuten.  <sup>5</sup> Im Schuljahr, das der Vollendung des 55.</p>	<p>4.1. <b>Zentrum</b> für Brückenangebote . 25 Lekt.  5. Gymnasien, Fachmaturitätsschule 21 Lekt.  5.1. Musik . . . . . 21 Lekt.  5.2. Bildnerisches Gestalten . . . . . 21 Lekt.  5.3. Bürokommunikation . . . . . 25 Lekt.  5.4. Textilarbeit und Werken . . . . . 25 Lekt.  5.5. Hauswirtschaft . . . . . 25 Lekt.  5.6. Sport . . . . . 25 Lekt.  6.  7. Allgemeine Gewerbeschule Basel, Berufsfachschule Basel, Schule für Gestaltung Basel . . . . . 25 Lekt.  7.1. Berufsmaturitätsschulen (<b>inkl. Wirtschaftsmittelschule</b>)..... 21 Lekt.  <sup>2</sup> Die Pflichtlektionenzahl der Lehrpersonen der andersschulischen Spezialangebote richtet sich nach der Stufe, an der unterrichtet wird.  <sup>3</sup> Die Pflichtlektionenzahl von Lehrpersonen, deren Pensen aus Unterricht mit verschiedenen Pflichtlektionenansätzen zusammengesetzt sind, wird so festgesetzt, dass die grösstmögliche Annäherung an den Beschäftigungsgrad 100% entsteht. Dieser darf jedoch nicht überschritten werden.  <sup>4</sup> Eine Pflichtlektion entspricht auf allen Schulstufen 45 Minuten.  <sup>5</sup> Im Schuljahr, das der Vollendung des 55.</p>	<p>Siehe Kommentar zu § 2 Abs. 1 Ziff. 2.</p> <p>Ziff. 7.1.  Die Wirtschaftsmittelschule fällt als Berufsmaturitätsschule unter die Bestimmung von Ziff. 7.1, sie soll aber explizit genannt werden.</p>
---	--	--

<p>Altersjahres folgt, ermässigen sich die Pflichtlektionenzahlen sämtlicher Kategorien um je zwei Lektionen bei einem Beschäftigungsgrad von 100%, ab Schuljahr 2000/ 2001 um eine Lektion bei einem Beschäftigungsgrad ab 50%.</p>	<p>Altersjahres folgt, ermässigen sich die Pflichtlektionenzahlen sämtlicher Kategorien um je zwei Lektionen bei einem Beschäftigungsgrad von 100% <b>und (...)</b> um eine Lektion bei einem Beschäftigungsgrad ab 50%.</p> <p><sup>6</sup> <b>Die Schulleitung kann einer Lehrperson nach Vollendung des 55. Altersjahres einen bezahlten Urlaub im Umfang von einem Semester bewilligen, sofern es die schulorganisatorischen Möglichkeiten zulassen. Wenn der Urlaub bezogen wird, entfällt die Ermässigung der Pflichtlektionenzahl nach Abs. 5.</b></p>	<p>Abs. 6: Neu soll es den Lehrpersonen ermöglicht werden, statt der Altersentlastung ein Semester Urlaub als Sabbatical zu beziehen. Ob das Sabbatical bezogen werden kann, entscheidet die Schulleitung. Im Falle eines Sabbaticals entfällt die Altersentlastung nach Abs. 5.</p>
<p><b>§ 111.</b> Reiseentschädigung, Studienbeiträge <sup>1</sup> Schulleitungsmitglieder, Lehrerinnen und Lehrer, welche in Dienstangelegenheiten Reisen unternehmen müssen, haben Anspruch auf Vergütung der ihnen erwachsenden Auslagen entsprechend der vom Regierungsrat erlassenen Verordnung. <sup>2</sup> Zum Besuche von Kursen oder zur Weiterbildung können besondere Subventionen und Entschädigungen im Rahmen der jährlich bewilligten Kredite ausgerichtet werden.</p>	<p><b>§ 111.</b> Reiseentschädigung, Studienbeiträge <sup>1</sup> Schulleitungsmitglieder, <b>Lehr- und Fachpersonen der vom Kanton geführten Schulen</b>, welche in Dienstangelegenheiten Reisen unternehmen müssen, haben Anspruch auf Vergütung der ihnen erwachsenden Auslagen entsprechend der vom Regierungsrat erlassenen Verordnung. <sup>2</sup> Zum Besuche von Kursen oder zur Weiterbildung können besondere Subventionen und Entschädigungen im Rahmen der jährlich bewilligten Kredite ausgerichtet werden.</p>	<p>Siehe Kommentar zu § 88<sup>ter</sup> neu.</p>
<p>V. Lehrkräftekonferenzen</p> <p><b>§ 113.</b> Art der Konferenzen <sup>1</sup> Als periodische Lehrkräftekonferenzen sind vorgesehen: 1. Schulkonferenzen</p>	<p><b>V. Konferenzen</b></p> <p><b>§ 113.</b> Art der Konferenzen <sup>1</sup> Als periodische <b>Konferenzen</b> sind vorgesehen: 1. Schulkonferenzen</p>	<p>Die Fachpersonen sind auch Mitglieder der Schulkonferenzen. Deshalb soll nur noch von Konferenzen gesprochen werden.</p>

<p>2. 3. Fachkonferenzen 2 3 Der Besuch der Konferenzen ist für ihre Mitglieder obligatorisch.</p>	<p>2. 3. Fachkonferenzen 2 3 Der Besuch der Konferenzen ist für ihre Mitglieder obligatorisch.</p>	
<p><b>§ 114. Aufgabe der Konferenzen</b> 1 Die Konferenzen behandeln solche Fragen der Erziehung, vornehmlich Fragen ihrer Schulen oder Schulstufen, die ihnen von den Schulbehörden oder von der Synode zur Beratung zugewiesen worden sind oder die die Konferenzen ausgewählt haben. Sie können ferner über alles beraten, was geeignet ist, ihre Mitglieder praktisch oder theoretisch weiterzubilden. 2 Den Konferenzen sind alle wichtigen, vor allem sämtliche ihre eigenen Schulen betreffenden Fragen zur Begutachtung vorzulegen, im besondern auch Vorschriften, die den Pflichtenkreis der Lehrkräfte berühren. Die Konferenzen haben das Recht, bei den Schulbehörden in Angelegenheiten, die das Schulwesen betreffen, Anträge zu stellen.</p>	<p><b>§ 114. Aufgabe der Konferenzen</b> 1 Die Konferenzen behandeln solche Fragen der Erziehung, vornehmlich Fragen ihrer Schulen oder Schulstufen, die ihnen von den Schulbehörden oder von der <b>kantonalen Schulkonferenz</b> zur Beratung zugewiesen worden sind oder die die Konferenzen ausgewählt haben. Sie können ferner über alles beraten, was geeignet ist, ihre Mitglieder praktisch oder theoretisch weiterzubilden. 2 Den Konferenzen sind alle wichtigen, vor allem sämtliche ihre eigenen Schulen betreffenden Fragen zur Begutachtung vorzulegen, im <b>Besonderen</b> auch Vorschriften, die den Pflichtenkreis der <b>Lehr- und Fachpersonen</b> berühren. Die Konferenzen haben das Recht, bei den Schulbehörden in Angelegenheiten, die das Schulwesen betreffen, Anträge zu stellen.</p>	<p>Neu soll die staatliche Schulsynode kantonale Schulkonferenz genannt werden.</p> <p>Siehe Kommentar zu § 88<sup>ter</sup> neu.</p>
<p><b>§ 117. Schulkonferenzen</b> 1 Mitglieder der Schulkonferenz sind alle an der betreffenden Schule mit pädagogischem Auftrag angestellten Personen sowie die Schulleitung. 2 Die Schulkonferenzen wählen aus ihrer Mitte in geheimer Abstimmung Vertretung und Ersatzvertretung in den Schulrat oder die Schulkommission ihrer Schulen.</p>	<p><b>§ 117. Schulkonferenzen</b> 1 Mitglieder der Schulkonferenz sind alle an der betreffenden Schule <b>angestellten Lehr- und Fachpersonen</b> sowie die Schulleitung. 2 Die Schulkonferenzen wählen aus ihrer Mitte in geheimer Abstimmung Vertretung und Ersatzvertretung in den Schulrat oder die Schulkommission ihrer Schulen. 3 Wählbar sind unbefristet angestellte</p>	<p>Statt von „Personen mit pädagogischem Auftrag“ soll von Lehr- und Fachpersonen gesprochen werden.</p>



<p><sup>3</sup> Wählbar sind unbefristet angestellte Mitglieder der Schulkonferenz.</p> <p><sup>4</sup> Die Vertretung der Schulkonferenz kann nicht mehr als eine vollständige Amtsperiode als solche abgeordnet werden; nach vierjährigem Unterbruch ist dagegen eine frühere Vertretung wieder wählbar.</p>	<p>Mitglieder der Schulkonferenz.</p> <p><sup>4</sup> Die Vertretung der Schulkonferenz kann nicht mehr als eine vollständige Amtsperiode als solche abgeordnet werden; nach vierjährigem Unterbruch ist dagegen eine frühere Vertretung wieder wählbar.</p>	
<p>VI. Schulsynode</p> <p><b>§ 122.</b></p> <p><sup>1</sup> Mitglieder der Schulsynode sind die Mitglieder der Schulkonferenzen.</p> <p><sup>2</sup></p> <p><sup>3</sup> Mitglieder der Schulbehörden, pensionierte Lehrkräfte sowie Lehrkräfte an Privatschulen können mit beratender Stimme an den Verhandlungen teilnehmen.</p> <p><sup>4</sup> Der Besuch der Verhandlungen der Schulsynode kann vom Erziehungsdepartement je nach den Beratungsgegenständen für alle Lehrkräfte oder für die Lehrkräfte einzelner Schulen obligatorisch erklärt werden.</p>	<p><b>VI. Kantonale Schulkonferenz</b></p> <p>§ 122.</p> <p><sup>1</sup> Mitglieder der <b>kantonalen Schulkonferenz</b> sind die Mitglieder der Schulkonferenzen.</p> <p><sup>2</sup></p> <p><sup>3</sup> Mitglieder der Schulbehörden, pensionierte <b>Schulleitungsmitglieder, Lehr- und Fachpersonen</b> sowie <b>Lehr- und Fachpersonen, die von einer privaten Institution angestellt sind</b>, können mit beratender Stimme an <b>den Gesamtkonferenzen (§ 127)</b> teilnehmen.</p> <p><sup>4</sup> Der Besuch (...) der <b>Gesamtkonferenz</b> kann vom Erziehungsdepartement je nach den Beratungsgegenständen für alle <b>Mitglieder der kantonalen Schulkonferenz</b> oder für die <b>Mitglieder einzelner Schulkonferenzen</b> obligatorisch erklärt werden.</p>	<p>Abs. 3: Mit dieser Anpassung können auch die Mitarbeitenden der Tagesstrukturen eines Kooperationspartners oder die Lehrpersonen für den Religionsunterricht, die nicht beim Staat angestellt sind, an den Verhandlungen der Gesamtkonferenz beratend teilnehmen.</p>
<p><b>§ 123.</b></p> <p><sup>1</sup> Die Schulsynode behandelt Fragen der Erziehung und des Schulwesens, die ihr von den Schulbehörden zur Beratung zugewiesen worden sind oder deren Behandlung sie selbst oder ihr Vorstand beschlossen hat.</p>	<p>§ 123.</p> <p><sup>1</sup> Die <b>kantonale Schulkonferenz</b> behandelt Fragen der Erziehung und des Schulwesens, die ihr von den Schulbehörden zur Beratung zugewiesen worden sind oder deren Behandlung sie selbst, <b>der leitende</b></p>	<p>Der leitende Ausschuss soll ebenfalls genannt werden.</p>

	<p><b>Ausschuss</b> oder <b>der Vorstand</b> beschlossen hat.</p>	
<p><b>§ 124. Synodalvorstand</b>  <sup>1</sup> Die Geschäfte der Schulsynode werden von einem Vorstand geleitet. Dieser setzt sich wie folgt zusammen:  1. Leitender Ausschuss, bestehend aus Personen mit folgenden Funktionen: Präsidium, Vizepräsidium, Sekretariat, Finanzen, Protokoll. Der Leitende Ausschuss wird von der Schulsynode in geheimer Abstimmung gewählt; wählbar sind definitiv oder provisorisch angestellte Lehrkräfte.  2. Vertretungen und Ersatzvertretungen der einzelnen Schulen, die von den entsprechenden Konferenzen gewählt werden. Bei Konferenzen mit zwei Vertretungen und zwei Ersatzleuten muss je eine Vertretungsperson und eine Ersatzvertretungsperson eine unbefristet angestellte Lehrkraft sein. Besteht die Vertretung aus einer einzigen Person, so müssen sie und ihre Ersatzperson aus den unbefristet angestellten Lehrkräften bestehen. Es wählen die Konferenzen der Orientierungsschule, der Weiterbildungsschule, der Schulen von Bettingen und Riehen, der Kindergärten und der Allgemeinen Gewerbeschule je zwei Vorstandsmitglieder; die Konferenz der übrigen Schulen je ein Vorstandsmitglied.  <sup>2</sup> Die Amtsdauer des Vorstandes beträgt vier Jahre. Die Mitglieder sind wieder wählbar.</p>	<p><b>§ 124. Leitender Ausschuss</b>  <sup>1</sup> Die Geschäfte der <b>kantonalen Schulkonferenz</b> werden <b>vom leitenden Ausschuss geführt</b>. Dieser setzt sich <b>aus Personen mit folgenden Funktionen (...)</b> zusammen:  (...) Präsidium, Vizepräsidium, Sekretariat, Finanzen, Protokoll. Der <b>leitende Ausschuss</b> wird von der <b>Gesamtkonferenz</b> in geheimer Abstimmung gewählt; wählbar sind <b>unbefristet angestellte Lehr- und Fachpersonen</b>.  (...)  <sup>2</sup> Die Amtsdauer des <b>leitenden Ausschusses</b> beträgt vier Jahre. <b>Das Präsidium, das Vizepräsidium und die Mitglieder</b> sind wieder wählbar.  <sup>3</sup> Die Wahlgeschäfte werden jeweils <b>von der abtretenden Präsidentin oder dem abtretenden Präsidenten geleitet. Falls sich die Präsidentin oder der Präsident einer Wiederwahl stellt, werden die Wahlgeschäfte von einer Tagespräsidentin oder einem Tagespräsidenten geleitet.</b>  <sup>4</sup> <b>Der leitende Ausschuss bereitet die Geschäfte vor und behandelt alle ihm von den Behörden, der Gesamtkonferenz oder dem Vorstand überwiesenen oder von ihm selbst gestellten Fragen, auch diejenigen, die nach seinem Dafürhalten nicht von der kantonalen Schulkonferenz zu beraten</b></p>	<p>Die Geschäfte der kantonalen Schulkonferenz sollen vom leitenden Ausschuss geführt werden. Die bisherigen in Ziffer 2 genannten Vorstandsmitglieder sollen durch den nach § 125 gebildeten Vorstand ersetzt werden. Da die kantonale Schulkonferenz aus den Mitgliedern der Schulkonferenzen besteht (vgl. § 122), ist die Bildung eines Vorstands aus den Vertretungen der einzelnen Schulkonferenzen nahe liegend. Dem leitenden Ausschuss der kantonalen Schulkonferenz soll damit für wichtige Fragen ein Ansprechpartner zur Seite gestellt werden, der für die Basis, die einzelnen Schulkonferenzen, sprechen kann.</p> <p>Die bisher in § 125 Abs. 2-4 geregelten Aufgaben des bisherigen Vorstandes sollen in § 124 integriert werden.</p>

<p><sup>3</sup> Die Wahlgeschäfte werden jeweils vom abtretenden Präsidenten oder der abtretenden Präsidentin geleitet.</p> <p><sup>4</sup> Die Führung der Geschäfte der Schulsynode geschieht ehrenamtlich.</p>	<p><b>sind, und erstattet die Berichte an die Behörden.</b></p> <p><sup>5</sup> <b>Er bestimmt von Fall zu Fall eine Delegation, die der Behandlung dieser Fragen im Erziehungsrat mit beratender Stimme beiwohnt. Die Interessen der an der Behandlung der vorliegenden Frage hauptsächlich interessierten Schulstufen sollen dabei möglichst gewahrt werden.</b></p>	<p>Die Mitglieder des leitenden Ausschusses werden schon lange für ihre Tätigkeit vom Schuldienst entlastet. Die Schulgesetzbestimmung, die noch Ehrenamtlichkeit vorsieht (§ 124 Abs. 4), soll deshalb aufgehoben werden.</p>
<p><b>§ 125.</b></p> <p><sup>1</sup> Dem Synodalvorstand werden alle wichtigen, die Organisation mehrerer oder aller Schulen betreffenden Fragen zur Begutachtung vorgelegt. Fragen einzelner Schulen behandelt er, sofern es die zuständige Konferenz wünscht.</p> <p><sup>2</sup> Der Synodalvorstand bereitet die Geschäfte vor und behandelt alle ihm von den Behörden oder von der Synode überwiesenen oder von ihm selbst gestellten Fragen, auch diejenigen die nach seinem Dafürhalten nicht von der Synode zu beraten sind, und erstattet die Berichte an die Behörden.</p> <p><sup>3</sup> Er bestimmt von Fall zu Fall zwei Delegierte, die der Behandlung dieser Fragen im Erziehungsrat mit beratender Stimme beiwohnen.</p> <p><sup>4</sup> Bei der Wahl der Delegierten in den Erziehungsrat sollen die Interessen der an der Behandlung der vorliegenden Frage hauptsächlich interessierten Schulstufen möglichst gewahrt werden.</p>	<p><b>§ 125. Vorstand</b></p> <p><sup>1</sup> (...) <b>Alle</b> wichtigen, die Organisation mehrerer oder aller Schulen betreffenden Fragen werden <b>dem Vorstand</b> zur Begutachtung vorgelegt. (...)</p> <p><sup>2</sup> <b>Der Vorstand setzt sich aus den Vertretungen der Schulkonferenzen zusammen.</b></p> <p><sup>3</sup> <b>Die Vertretung der einzelnen Schulkonferenz wird durch deren Vorstand bestimmt.</b></p> <p><sup>4</sup> <b>Der leitende Ausschuss kann höchstens fünf Schulkonferenzmitglieder als zusätzliche Mitglieder des Vorstands bestimmen, sofern einzelne Berufsgruppen, die den Schulkonferenzen angehören, im Vorstand nicht vertreten oder stark untervertreten sind.</b></p>	<p>Siehe Kommentar zu § 124.</p> <p>Abs. 4: Neu sollen die einzelnen Schulkonferenzen je eine Vertretung in den Vorstand delegieren. Dabei könnte es sein, dass einzelne Berufsgruppen nicht oder stark untervertreten sind. In diesem Fall hätte der leitende Ausschuss die Möglichkeit, bis höchstens fünf Schulkonferenzmitglieder als zusätzliche Mitglieder des Vorstands zu bezeichnen.</p>
<p><b>§ 126. Lehrmittelkommission</b></p>		

<p><b>§ 127. Synodalversammlungen</b>  <sup>1</sup> Die Synode versammelt sich ordentlicherweise jährlich einmal. Ausserordentliche Versammlungen finden statt:  1. wenn es der Erziehungsrat beschliesst;  2. wenn es der Vorstand der Schulsynode zur Behandlung dringlicher Geschäfte beschliesst.  3. wenn es 100 Mitglieder unter Angabe der zu behandelnden Geschäfte schriftlich verlangen.  <sup>2</sup> Im letzteren Fall hat die Versammlung spätestens innerhalb Monatsfrist nach Stellung des Verlangens stattzufinden.  <sup>3</sup> An den ordentlichen Sitzungstagen der Schulsynode wird kein Schulunterricht erteilt.  <sup>4</sup> Zur Abhaltung ausserordentlicher Versammlungen kann der Schulunterricht nur mit Einwilligung der Vorsteherin bzw. des Vorstehers des Erziehungsdepartements eingestellt werden.</p>	<p><b>§ 127. Gesamtkonferenzen</b>  <sup>1</sup> Die <b>kantonale Schulkonferenz</b> versammelt sich (...) jährlich einmal <b>zu einer ordentlichen Gesamtkonferenz</b>. Ausserordentliche <b>Gesamtkonferenzen</b> finden statt:  1. wenn es der Erziehungsrat beschliesst;  2. wenn es <b>der leitende Ausschuss und der Vorstand</b> zur Behandlung dringlicher Geschäfte <b>beschliessen</b>;  3. wenn es 100 Mitglieder unter Angabe der zu behandelnden Geschäfte schriftlich verlangen.  <sup>2</sup> Im letzteren Fall hat die <b>Gesamtkonferenz</b> spätestens innerhalb Monatsfrist nach Stellung des Verlangens stattzufinden.  <sup>3</sup> <b>Am Tag der ordentlichen Gesamtkonferenz</b> wird kein Schulunterricht erteilt.  <sup>4</sup> Zur Abhaltung ausserordentlicher <b>Gesamtkonferenzen</b> kann der Schulunterricht nur mit Einwilligung der Vorsteherin bzw. des Vorstehers des Erziehungsdepartements eingestellt werden.</p>	<p>Die Synodalversammlung soll neu Gesamtkonferenz heissen.</p>
<p><b>§ 128.</b>  <sup>1</sup> Das Erziehungsdepartement sorgt für ein passendes Versammlungslokal und bestreitet die ordentlichen Verwaltungskosten der Synode.</p>	<p><b>§ 128.</b>  <sup>1</sup> Das Erziehungsdepartement sorgt für ein passendes Versammlungslokal und bestreitet die ordentlichen Verwaltungskosten der <b>kantonalen Schulkonferenz</b>.</p>	
<p><b>§ 140. Schularztamt</b>  <sup>1</sup> Zur Bekämpfung der gesundheitlichen</p>	<p><b>§ 140. Kinder- und Jugendgesundheitsdienst sowie Schulpsychologischer Dienst</b>  <sup>1</sup> Zur Bekämpfung der gesundheitlichen</p>	<p>Das Schularztamt heisst heute Kinder- und Jugendgesundheitsdienst. Zudem wird in dieser Bestimmung auch der Schulpsychologische Dienst geregelt. Das soll im Titel zum</p>

<p>Schäden, denen die Schuljugend ausgesetzt ist, und zur Überwachung der allgemeinen gesundheitlichen Verhältnisse der Schulen wird ein Kinder- und Jugendgesundheitsdienst eingerichtet. Die Leitung des Kinder- und Jugendgesundheitsdienstes obliegt der Hauptschulärztin oder dem Hauptschularzt; zu ihrer bzw. seiner Vertretung und Unterstützung können ihr bzw. ihm Ärztinnen und Ärzte als Schulärztinnen und Schulärzte beigegeben werden. Die Tätigkeit der Hauptschulärztin oder des Hauptschularztes und der Schulärztinnen und Schulärzte soll in enger Verbindung mit den Lehrpersonen ausgeübt werden.</p> <p><sup>2</sup> Die Hauptschulärztin oder der Hauptschularzt sowie die Schulärztinnen und Schulärzte werden vom zuständigen Departement angestellt. Die Hauptschulärztin oder der Hauptschularzt müssen im Besitz des eidgenössischen oder eines gleichwertigen Ärztediploms sein. Die Ausübung der Privatpraxis ist ihnen untersagt.</p> <p><sup>3</sup> Die Schulpsychologinnen und Schulpsychologen werden vom zuständigen Departement angestellt. Der Regierungsrat regelt die Befugnisse und Pflichten des Schulpsychologischen Dienstes.</p> <p><sup>4</sup> Der Kinder- und Jugendgesundheitsdienst umfasst insbesondere folgende Aufgaben:</p> <p>a) die Vornahme der Eintrittsuntersuchung der Schülerinnen und Schüler im ersten Schuljahr;</p> <p>b) die Untersuchung und Beratung von Kindern, die in ihrer Gesundheit gefährdet sind;</p>	<p>Schäden, denen die Schuljugend ausgesetzt ist, und zur Überwachung der allgemeinen gesundheitlichen Verhältnisse der Schulen wird ein Kinder- und Jugendgesundheitsdienst eingerichtet. Die Leitung des Kinder- und Jugendgesundheitsdienstes obliegt der Hauptschulärztin oder dem Hauptschularzt; zu ihrer bzw. seiner Vertretung und Unterstützung können ihr bzw. ihm Ärztinnen und Ärzte als Schulärztinnen und Schulärzte beigegeben werden. Die Tätigkeit der Hauptschulärztin oder des Hauptschularztes und der Schulärztinnen und Schulärzte soll in enger Verbindung mit den <b>Lehr- und Fachpersonen</b> ausgeübt werden.</p> <p><sup>2</sup> Die Hauptschulärztin oder der Hauptschularzt sowie die Schulärztinnen und Schulärzte werden vom zuständigen Departement angestellt. Die Hauptschulärztin oder der Hauptschularzt müssen im Besitz des eidgenössischen oder eines gleichwertigen Ärztediploms sein. Die Ausübung der Privatpraxis ist ihnen untersagt.</p> <p><sup>3</sup> Die Schulpsychologinnen und Schulpsychologen werden vom zuständigen Departement angestellt. Der Regierungsrat regelt die Befugnisse und Pflichten des Schulpsychologischen Dienstes.</p> <p><sup>4</sup> Der Kinder- und Jugendgesundheitsdienst umfasst insbesondere folgende Aufgaben:</p> <p>a) die Vornahme der Eintrittsuntersuchung der Schülerinnen und Schüler im ersten Schuljahr;</p> <p>b) die Untersuchung und Beratung von Kindern, die in ihrer Gesundheit gefährdet sind;</p>	<p>Ausdruck gebracht werden.</p>
--	---	----------------------------------

<p>c) medizinische Abklärung und Untersuchung von Kindern und Jugendlichen mit besonderem Bildungsbedarf;  d) die Überprüfung der Dispensationsgesuche und der Gesuche um vorzeitige Entlassung aus Gesundheitsrücksichten;  e) die Begutachtung von besondern Fällen (z.B. Aufnahme in Behandlungseinrichtungen, Überweisung an die Vormundschaftsbehörde);  f) die Mitwirkung bei der Bekämpfung der ansteckenden Krankheiten unter den Kindern.  <sup>5</sup> Die Befugnisse und Pflichten der Hauptschulärztin oder des Hauptschularztes und der Schulärztinnen und der Schulärzte werden durch Verordnungen des Regierungsrates geregelt.  <sup>6</sup> Der Hauptschulärztin oder dem Hauptschularzt wird das erforderliche Personal beigegeben.</p>	<p>c) medizinische Abklärung und Untersuchung von Kindern und Jugendlichen mit besonderem Bildungsbedarf;  d) die Überprüfung der Dispensationsgesuche (...);  e) die Begutachtung von besondern Fällen (z.B. Aufnahme in Behandlungseinrichtungen, Überweisung an die <b>Kindes- und Erwachsenenschutzbehörde</b>);  f) die Mitwirkung bei der Bekämpfung der ansteckenden Krankheiten unter den Kindern.  <sup>5</sup> Die Befugnisse und Pflichten der Hauptschulärztin oder des Hauptschularztes und der Schulärztinnen und der Schulärzte werden durch Verordnungen des Regierungsrates geregelt.  <sup>6</sup> Der Hauptschulärztin oder dem Hauptschularzt wird das erforderliche Personal beigegeben.</p>	<p>Eine vorzeitige Entlassung aus Gesundheitsrücksichten gibt es nicht mehr. Der zweite Satzteil kann deshalb aufgehoben werden.</p> <p>Mit Wirksamwerden des neuen Kindes- und Erwachsenenschutzgesetzes heisst die entsprechende Behörde Kindes- und Erwachsenenschutzbehörde.</p>
<p><b>§ 141.</b>  <sup>1</sup> Die Lehrer und Lehrerinnen aller Schulen sind verpflichtet, der Bekämpfung der gesundheitlichen Schädigungen, denen die Schuljugend ausgesetzt ist, alle Aufmerksamkeit zu schenken, auf die körperliche Reinlichkeit und den Gesundheitszustand der ihnen anvertrauten Kinder zu achten und bei wahrgenommenen Schäden den Eltern oder der Hauptschulärztin bzw. dem Hauptschularzt und ihren bzw. seinen Mitarbeiterinnen und Mitarbeitern Mitteilung zu machen.</p>	<p><b>§ 141.</b>  <sup>1</sup> Die <b>Lehr- und Fachpersonen</b> sind verpflichtet, (...) auf die körperliche Reinlichkeit und den Gesundheitszustand der ihnen anvertrauten <b>Schülerinnen und Schüler</b> zu achten und bei wahrgenommenen <b>gesundheitlichen Beeinträchtigungen die Erziehungsberechtigten oder den Kinder- und Jugendgesundheitsdienst zu informieren.</b></p>	<p>Diese Verpflichtung trifft auch die Fachpersonen.</p>
<p><b>§ 142. Ansteckende Krankheiten</b>  <sup>1</sup> Wenn bei Lehrern, Lehrerinnen oder</p>	<p><b>§ 142. Ansteckende Krankheiten</b>  <sup>1</sup> Wenn bei <b>Lehr- und Fachpersonen</b> oder</p>	<p>Diese Verpflichtung trifft auch die Fachpersonen.</p>

Schülerinnen und Schülern die Gefahr von Krankheitsübertragung besteht, dürfen sie die Schule nicht besuchen.	Schülerinnen und Schülern die Gefahr <b>einer</b> Krankheitsübertragung besteht, dürfen sie die Schule nicht besuchen.	
<p><b>§ 143.</b>  <sup>1</sup> Der Erziehungsrat wird auf Antrag der Hauptschulärztin bzw. des Hauptschularztes über die Gesundheitspflege der Schulen besondere Bestimmungen erlassen.</p>	<p>§ 143.  <sup>1</sup> <b>Das zuständige Departement</b> wird auf Antrag der Hauptschulärztin bzw. des Hauptschularztes über die Gesundheitspflege der Schulen besondere Bestimmungen erlassen.</p>	Der Erziehungsrat erlässt keine Gesundheitsbestimmungen. Nach § 58 Abs. 2 des neuen Gesundheitsgesetzes vom 21. September 2011 liegt die Zuständigkeit für Massnahmen zum Schutz der Gesundheit von Kindern und Jugendlichen bei den zuständigen Departementen.
<p><b>§ 146. Anzeigepflicht</b>  <sup>1</sup> Schulleitung, Lehrerinnen und Lehrer sind verpflichtet, die Kindes- und Erwachsenenschutzbehörde zu benachrichtigen, wenn Missstände zu ihrer Kenntnis kommen, die ein Einschreiten zum Zwecke des Kinderschutzes oder der Jugendfürsorge erheischen.</p>	<p>§ 146. Anzeigepflicht  <sup>1</sup> <b>Die Schulleitung sowie die Lehr- und Fachpersonen</b> sind verpflichtet, die Kindes- und Erwachsenenschutzbehörde zu benachrichtigen, wenn Missstände zu ihrer Kenntnis kommen, die ein Einschreiten zum Zwecke des Kindesschutzes oder der Jugendfürsorge <b>erfordern</b>.</p>	Diese Verpflichtung trifft alle Lehr- und Fachpersonen.
		<p>Wirksamkeit:  Die Möglichkeit eines Sabbaticals (§ 101 Abs. 6) soll am 1. August 2013 wirksam werden.  Die von der Musik Akademie Basel angestellten Lehrperson sollen per Schuljahr 2015/16 am 1. August 2015 vom Kanton und der Gemeinde Riehen übernommen werden (§ 75). Die Änderungen der §§ 2 und 67b sollen gleichzeitig mit den Änderungen dieser Bestimmungen wirksam werden, die im Zusammenhang mit der Schulharmonisierung beschlossen wurden. Die restlichen Änderungen sollen auf Beginn des Schuljahres 2013/14 wirksam werden.</p>



### Checkliste zur Regulierungsfolgenabschätzung (RFA)

Wird im Folgenden von Unternehmen gesprochen, sind damit nicht nur privatrechtliche Unternehmen gemeint. Der Begriff umfasst hier ebenfalls öffentlich-rechtliche Unternehmen, Stiftungen, soziale Einrichtungen und Vereine/ Institutionen.

#### **Vorfrage:**

Grundsätzliche Überlegung zur Notwendigkeit des Vorhabens: Ist die staatliche Intervention notwendig oder vorgeschrieben?

#### **Teil A: Klärung der Betroffenheit („Vortest“)**

Eine Regulierungsfolgenabschätzung ist nur durchzuführen, wenn eine Betroffenheit vorliegt.

1. Können Unternehmen direkt von dem Vorhaben betroffen sein, bspw. in Form von Kosten, Berichtspflichten, Auflagen, Einschränkung des Handlungsspielraums?

Ja       Nein

2. Können Unternehmen mit weniger als 250 Mitarbeitenden (kleine und mittlere Unternehmen – KMU) stärker betroffen sein als grosse Unternehmen?

Ja       Nein

3. Kann das Vorhaben aus unternehmerischer Sicht zu einer Verschlechterung der Standortattraktivität des Kantons Basel-Stadt führen?

Ja       Nein

Ist mindestens eine der Fragen 1 bis 3 mit „Ja“ zu beantworten, ist die Regulierungsfolgenabschätzung (RFA) durchzuführen.

**Das Ergebnis des Vortests zur Betroffenheit ist obligatorischer Bestandteil des Berichtes an den Regierungsrat bzw. des Ratschlags an den Grossen Rat.**